

Ihre Steuerkanzlei informiert.

# SCHAUFENSTER STEUERN 10/2022

## Termine

Steuern und Sozialversicherung

## Beschwerdeeinlegung mittels Telefax

Ist unzulässig

## Übersendung von Unterlagen an Dritten

Finanzamt haftet nicht

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

vieles, was allgemein offenkundig erscheint, ist für die Finanzverwaltung nicht offenbar.

So ist es auch bei den offenbaren Unrichtigkeiten. Allerdings hat sich die Finanzverwaltung hier einen Denkwitz des BFH eingeholt, der sich gewaschen hat. Bisher ist der Fiskus nämlich in punkto Feststellung des steuerlichen Einlagekontos davon ausgegangen, dass, wenn ein solches nicht in der Steuererklärung erklärt wurde, selbst dann eine nachträgliche Berichtigung ausscheidet, wenn sich dies anhand des Jahresabschlusses offensichtlich als Fehler darstellt.

Insbesondere geht die Finanzverwaltung davon aus, dass die Änderungsvorschrift der offenbaren Unrichtigkeit schon dann nicht greift, wenn zwar ersichtlich ist, dass die Steuererklärung offenbar unrichtig ist, jedoch der konkrete Wert nicht erkennbar ist.

Diese sehr fiskalische Auslegung der Dinge ist jedoch falsch. Mit Urteil vom 8.12.2021 (Az: I R 47/18) hat der BFH die Änderungsmöglichkeit der offenbaren Unrichtigkeit eröffnet, wenn für jeden unvoreingenommenen Dritten klar und deutlich erkennbar ist, dass die Nichtangabe eines steuerlichen Einlagekontos in der Steuererklärung fehlerhaft ist. Entsprechendes gilt, wenn die Angabe einer Endsumme mit null Euro erfolgt und dies erkennbar unrichtig ist.

Im Ergebnis kommt es also nur darauf an, dass der Fehler offensichtlich ist. Irrelevant ist hingegen, ob noch weitere Sachverhaltsermittlungen zur Korrektur nötig sind. Dass die Finanzverwaltung so erkennen muss, was offenbar ist, kommt einem Offenbarungseid gleich.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen eine informative Lektüre

Guthausen GbR - Kanzlei für Steuer- und Rechtsberatung  
[kanzlei@guthausen.de](mailto:kanzlei@guthausen.de)

# Inhalt

## Hinweis:

*Die in diesem Mandantenbrief enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.*

## Alle Steuerzahler

4

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Beschwerdeeinlegung mittels Telefax: Ist unzulässig
- Übersendung von Unterlagen an Dritten: Finanzamt haftet nicht
- Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt im Inland bei Umzug ins Ausland wird erst mit tatsächlichem Verlassen der Wohnung am Umzugstag aufgegeben

## Unternehmer

6

- GmbH: Keine Hinzuschätzungen wegen unklarer Mittelherkunft bei ihrem Gesellschafter
- Kapitalgesellschaft: Kein Vorsteuerabzug aus Leistungen für private Interessen ihres Geschäftsführers und dessen Ehefrau

## Kapitalanleger

8

- Abgeltungsteuer: Vorlage an das Bundesverfassungsgericht aufgehoben
- Virtuelle Währungen und sonstige Token: Kritik an BMF-Schreiben zu Steuerklärungs- und Mitwirkungspflichten
- Kryptowährungen: DSTv fordert realisierbare Nachweispflichten

## Immobilienbesitzer

10

- Bebautes Grundstück: Aktuelle Arbeitshilfe zu Aufteilung eines Gesamtkaufpreises
- Eigentumswohnung: Ein Carport darf nicht ohne Zustimmung der Miteigentümer gebaut werden
- Vorsteuerabzug: Nicht aus Anschaffung eines Stromspeichers im Zusammenhang mit Photovoltaikanlage
- Bei kürzerer Dauer darf die AfA höher sein - auch privat ermittelt

## Angestellte

12

- Elektronische Zeiterfassung: Betriebsrat kann Einführung nicht erzwingen
- Gewerkschaftsmitglieder bekommen keine höhere Sozialplanabfindung

- WG-Unterkunft: Wert als Sachbezug mindert sich nur bei Doppelbelegung des konkreten Zimmers
- Auch ein nur „angekratzer“ Feiertag bringt den vollen Zuschlag

## Familie und Kinder

14

- Masern: Impfpflicht unter anderem für Kita-Kinder ist verfassungskonform
- Außergewöhnliche Belastung: Die Oma besucht die Enkel nicht „steuerlich gefördert“
- Bezug von Kindergeld im Ausland

## Arbeit, Ausbildung & Soziales

16

- Pflegebranche: Ver.di ist tariffähig
- Bewerbung über Chat-Funktion eines Internetportals begründet Status als Bewerber
- Rentenwert (Ost): Sonderregelungen auch im Jahr 2019 verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden

## Bauen & Wohnen

18

- Bewohnerparkgebühren: Auch deutliche Erhöhung nicht zu beanstanden
- Sanierung darf nicht zulasten des Nachbarn gehen

## Ehe, Familie & Erben

20

- Scheidung: Ehemann muss vereinbarte „Abendgabe“ zahlen
- Erbschaftsteuerbefreiung: Kein Wegfall bei unzumutbarer Selbstnutzung des Familienheims
- Sozialhilfe: Ehemanns Wunsch sollte nach seinem Tod erfüllt werden
- Sonderausgabenabzug: Keine Ausweitung auf Unterhaltsleistungen an Ex-Partnerin und Eltern gemeinsamen Kindes

## Medien & Telekommunikation

22

- Deutsche Vorratsdatenspeicherung ist EU-rechtswidrig
- Mobilfunktarif Alditalk: Werbung für Prepaid-Tarif ist irreführend

## Staat & Verwaltung

24

- Bäume an Straßen und Plätzen: Folgen eines Astabbruchs grundsätzlich allgemeines Lebensrisiko
- Lebensmittelbehörden grundsätzlich zu Herausgabe von Berichten über lebensmittelrechtliche Kontrollen verpflichtet
- Zivil- und Handelssachen: Gesetzentwurf zu Anerkennung ausländischer Entscheidungen
- Amtliche Verkündung von Gesetzen

## Bußgeld & Verkehr

26

- „Dooring“-Unfall: Schaden eines Rennradfahrers dem Grunde nach voll zu ersetzen
- Kollision mit Blumenkübel: Stadt haftet nicht
- Fahrzeughalter muss Standgebühren nach Abschleppen nicht unbegrenzt zahlen

## Verbraucher, Versicherung & Haftung

28

- Club ohne Strandzugang, Pool, Wellness, Tennis oder Bistro: Minderung des Reisepreises berechtigt
- Anschlussflug verpasst: Auf Rollstuhl angewiesene Person hat Anspruch auf Kosten für Ersatzticket
- Kein Training - keine Beiträge: SuperFit Sportstudios erkennen an

## Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

30

- Elektronisches Rechnungssystem sollte grenzüberschreitend interoperabel sein
- Werbe-E-Mails ohne Zustimmung stellen Eingriff in allgemeines Persönlichkeitsrecht dar

### Impressum

Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlagsgesellschaft mbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle | Telefon: 0621/ 8 62 62 62, Fax: 0621/8 62 62 63, E-Mail: akademische.info@wolterskluwer.com | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE318 945 162

Verantwortlich für den Inhalt (nach § 55 Abs.2 RStV): Dr. Torsten Hahn, Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlagsgesellschaft mbH, Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Internet: [www.akademische.de](http://www.akademische.de)

Alternative Streitbeilegung (Online-Streitbeilegung und Verbraucherschlichtungsstelle)

Die Europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung eingerichtet, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: [www.ec.europa.eu/consumers/odr](http://www.ec.europa.eu/consumers/odr). Wolters Kluwer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

# Alle Steuerzahler

## Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.10.

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 13.10. für den Eingang der Zahlung.

31.10.2022

- Einkommensteuererklärung
- Umsatzsteuererklärung
- Gewerbesteuererklärung

In Bundesländern, in denen der 31.10. (Reformationstag) ein Feiertag ist, verschiebt sich die Abgabefrist auf den 1.11.2022.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbesteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

### Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Oktober 2022

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für Oktober ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 27.10.2022. In Bundesländern, in denen der 31.10. (Reformationstag) ein Feiertag ist, verschiebt sich der Abgabe-/Zahlungstermin auf den 26.10.2022 (Mittwoch).

### Beschwerdeeinlegung mittels Telefax: Ist unzulässig

Eine beim Bundesfinanzhof (BFH) innerhalb der Beschwerdefrist als Telefaxschreiben eingegangene Beschwerde wegen Nichtzulassung der Revision, die durch einen Rechtsanwalt und Steuerberater eingelegt wurde, der gegenüber dem Gericht als "Rechtsanwalt" handelt, entspricht nicht den Anforderungen des ab dem 01.01.2022 geltenden § 52d Satz 1 Finanzgerichtsordnung (FGO). Eine so nach dem 31.12.2021 eingelegte Beschwerde ist unwirksam und nicht zu beachten. Sie gilt laut BFH als nicht eingereicht. Folge sei, dass die Beschwerdefrist nicht gewahrt wird.

Im zugrunde liegenden Fall war beim BFH innerhalb der Beschwerdefrist des § 116 Absatz 2 Satz 1 FGO als Telefaxschreiben eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision gegen ein finanzgerichtliches Urteil eingegangen. Der BFH verwarf die Beschwerde als unzulässig. Sie sei nicht innerhalb der dafür bestimmten Frist in der seit dem 01.01.2022 geltenden Form eingelegt worden.

Die Anforderungen des § 52d Satz 1 FGO seien nicht erfüllt. Danach seien vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt eingereicht werden, als elektronisches Dokument zu übermitteln. Darüber hinaus seien nach § 52d Satz 2 FGO auch die nach § 62 Absatz 2 FGO vor dem BFH zur Vertretung berechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 52a Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 FGO zur Verfügung steht, nutzungspflichtig. Nach § 62 Absatz 2 FGO zählten zu den vertretungsberechtigten Personen Steuerberater, für die ab dem 01.01.2023 von der Bundessteuerberaterkammer ein besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach (so genanntes beSt; § 86d Steuerberatungsgesetz) eingerichtet wird; sie seien mit der Einrichtung des Postfachs, spätestens aber ab diesem Zeitpunkt nach § 52d Satz 2 FGO nutzungspflichtig.

Ein Steuerberater, der - wie hier der Prozessbevollmächtigte der Klägerin - zugleich eine Zulassung als Rechtsanwalt besitzt (und damit bereits ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach, so genanntes beA, zu unterhalten hat), sei auch dann nach § 52d Satz 1 FGO seit dem 01.01.2022 nutzungspflichtig, wenn er als vertretungsberechtigter Prozessbevollmächtigter im finanzgerichtlichen Verfahren ein bei Gericht eingereichtes Dokument in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt unterzeichnet. Ein solches Dokument dürfe daher nach dem 31.12.2021 nicht mehr schriftlich oder per Telefaxschreiben, sondern nur noch elektronisch bei Gericht eingereicht werden, betont der BFH.

Bundesfinanzhof, Beschluss vom 27.04.2022, XI B 8/22

### Übersendung von Unterlagen an Dritten: Finanzamt haftet nicht

Wer einen Schmerzensgeldanspruch wegen eines Datenschutzverstoßes des Finanzamtes geltend macht, muss die einen Anspruch auf Schmerzensgeld nach Artikel 82 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) begründende Verletzung nachweisen.



Dies stellt das Finanzgericht (FG) Baden-Württemberg klar.

Im Streitfall begehrte der Kläger Schmerzensgeld. Er führte aus, dass für seine Einkommensteuerveranlagung zuständige Finanzamt habe versehentlich von ihm vorgelegte Unterlagen einem Dritten übersandt. Dieser Dritte habe ihm zwar die Unterlagen übergeben. Doch seien dem Dritten dadurch seine Anschrift und persönliche Daten bekannt geworden. Ihm, dem Kläger, stehe daher Schmerzensgeld zu. Das Finanzamt lehnte eine Schmerzensgeldzahlung ab. Der Kläger reichte Klage bei einem Amtsgericht gegen das Land Baden-Württemberg ein. Dieses verwies den Rechtsstreit an das FG Baden-Württemberg. Dieses vernahm den Dritten als Zeugen.

Das FG Baden-Württemberg wies die Klage auf Schmerzensgeld nach Artikel 82 DSGVO ab. Die Klage sei zwar zulässig, da der Finanzrechtsweg für Klagen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten gegen Finanzbehörden oder gegen deren Auftragsverarbeiter wegen eines (möglichen) Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen im Anwendungsbereich der DSGVO gegeben sei. Das FG Baden-Württemberg sei örtlich zuständig. Die Klage gegen die Trägerkörperschaft könne auch als Klage gegen das handelnde Finanzamt ausgelegt werden. Beklagter sei nach dem Behördenprinzip die handelnde Finanzbehörde.

Die Klage sei jedoch unbegründet. Der Kläger habe keinen Anspruch auf Schadenersatz, da er eine Pflichtverletzung durch das beklagte Finanzamt sowie einen Schadenseintritt nicht nachweisen habe können. Der Kläger habe die haftungsbegründenden Voraussetzungen, also den Pflichtverstoß, darzulegen. Ihm obliege die Darlegungslast. Die Beweislastumkehr (Artikel 82 Absatz 3 DSGVO) beziehe sich ausschließlich auf ein Verschulden der Behörde. Das FG war nach der Anhörung des Klägers und der Vernehmung des Dritten als Zeugen nicht davon überzeugt, dass ein datenschutzrechtlicher Verstoß bei der Verarbeitung der Daten geschehen sei. Die Aussagen seien nicht in sich schlüssig und stimmig gewesen. Daher sei nicht ausgeschlossen, dass der Kläger und der Dritte bewusst und gewollt in gemeinsamer Absprache falsch ausgesagt hätten.

Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 18.10.2021, 10 K 759/21

### Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt im Inland bei Umzug ins Ausland wird erst mit tatsächlichem Verlassen der Wohnung am Umzugstag aufgegeben

Fasst ein Steuerpflichtiger den Entschluss, seine Wohnung im Inland aufzugeben und dauerhaft ins Ausland umzuziehen, wird der inländische Wohnsitz bis zum tatsächlichen Verlassen der Wohnung am Umzugstag beibehalten. Der gewöhnliche Aufenthalt im Inland endet in diesem Fall in dem Moment, in dem der Steuerpflichtige am Umzugstag das Inland verlässt, wie das Finanzgericht (FG) Hamburg klarstellt. Der Tag des Umzugs ins Ausland zähle noch zum Zeitraum der unbeschränkten Steuerpflicht.

Im zugrunde liegenden Fall war die Haftung des Klägers für eine seinem Arbeitnehmer A gewährte Abfindungszahlung für den Verlust des Arbeitsplatzes streitig, die in drei Tranchen zu begleichen war, und zwar die erste bei Auflösung des (befristeten) Arbeitsvertrages und die weiteren in den beiden Folgejahren. Im Februar 2003 wurde der Auflösungsvertrag zum Ablauf dieses Monats geschlossen. Nachdem A sich am 08.02.2003 bei seinem künftigen Arbeitgeber in China vorgestellt, einen Anstellungsvertrag unterschrieben und ein Haus ausgesucht hatte, kehrte er zunächst nach Hamburg zurück und flog am 20.02.2003 mit seiner Ehefrau um 14.35 Uhr von Hamburg über Frankfurt (Abflug 17.40 Uhr) nach China und nahm dort seine Tätigkeit auf. Die streitige erste Abfindungsrate wurde seinem Konto am 20.02.2003 um 15.00 Uhr gutgeschrieben.

Das Finanzamt nahm den Kläger für die auf diese Zahlung entfallende Lohnsteuer in Haftung, weil A am 20.02.2003 seinen Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthaltsort noch im Inland gehabt habe. Dem ist das FG Hamburg gefolgt. A habe mit dem Verlassen seiner Wohnung am Morgen dieses Tages seinen Wohnsitz nicht aufgegeben, sondern erst mit Ablauf dieses Tages; der Tag des Umzugs ins Ausland zähle noch zum Zeitraum der unbeschränkten Steuerpflicht. Jedenfalls habe A zum Zeitpunkt des Zuflusses der Zahlung seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland noch nicht aufgegeben, weil er sich zu diesem Zeitpunkt noch körperlich im Inland aufgehalten habe.

Die Revision wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.

Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 12.05.2022, 5 K 141/18), vorläufig nicht rechtskräftig

# Unternehmer

## GmbH: Keine Hinzuschätzungen wegen unklarer Mittelherkunft bei ihrem Gesellschafter

Verdeckte Bareinlagen führen nicht allein deshalb zu Hinzuschätzungen von Betriebseinnahmen bei einer Kapitalgesellschaft, weil die Mittelherkunft beim Gesellschafter nicht aufklärbar ist. Dies hat das Finanzgericht (FG) Münster entschieden.

Die Klägerin, eine GmbH, betrieb in den Streitjahren einen Großhandel und tätigte hierbei auch Barumsätze. Im Rahmen einer Betriebsprüfung stellte das Finanzamt zum einen Aufzeichnungsmängel bei der Führung der offenen Ladenkasse der Klägerin fest. Zum anderen hatte der Alleingesellschafter Bareinlagen in die Kasse getätigt. Diese stammten nach dessen eigenen Angaben aus ihm persönlich gewährten Darlehen von verschiedenen Darlehensgebern und aus im Privatvermögen vorhandenen Barrücklagen aus nicht versteuerten Silberverkäufen in den neunziger Jahren. Die Betriebsprüfung führte unter Auswertung der privaten Konten des Alleingesellschafters und seiner Ehefrau Bargeldverkehrsrechnungen durch, die auch die Finanzierung privater Reihenhäuser berücksichtigte. Diese führten zu Höchstfehlbeträgen, die das Finanzamt als Mehreinnahmen der Klägerin und zugleich als verdeckte Gewinnausschüttungen an den Alleingesellschafter behandelte.

Der hiergegen erhobenen Klage hat das FG Münster teilweise stattgegeben. Die beim Gesellschafter durchgeführten Bargeldverkehrsrechnungen begründeten keine Schätzungsbefugnis auf Ebene der GmbH. Grundsätzlich sei eine Bargeldverkehrsrechnung zwar eine geeignete Verprobungsmethode. Hieraus könne aber nicht zwangsläufig die Schlussfolgerung gezogen werden, dass eine Kapitalgesellschaft bei ungeklärten Vermögenszuwächsen ihres Gesellschafters nicht erfasste Betriebseinnahmen erzielt habe. Selbst wenn man unterstelle, dass die ungeklärten Vermögenszuwächse durch betriebliche Aktivitäten erzielt worden waren, sei es ebenso gut möglich, dass der Gesellschafter die Einnahmen im Rahmen von Eigengeschäften erzielt habe und nicht im Namen und auf Rechnung der Gesellschaft. Aus dem Umstand, dass der Gesellschafter die Herkunft der bei ihm festgestellten ungeklärten Vermögenszuwächse nicht aufkläre, könnten keine nachteiligen Schlüsse für die Kapitalgesellschaft gezogen werden. Auch aus der durch die verdeckten Einlagen hergestellten Verbindung zur Klägerin könne nicht gefolgert werden, dass diese selbst weitere Betriebseinnahmen erzielt habe.

Nach Auffassung des FG hat allerdings dem Grunde nach eine Schätzungsbefugnis wegen der nicht ordnungsgemäßen Kassenführung bestanden. Die Hinzuschätzungen seien allerdings auf einen (Un-)Sicherheitszuschlag von 1,5 Prozent der von der Klägerin getätigten Gesamtumsätze, nicht nur der Barumsätze, zu begrenzen. Die Ergebnisse der Bargeldverkehrsrechnungen seien nicht in die Berechnung der Hinzuschätzungen einzubeziehen.

Das FG hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 18.05.2022, 10 K 261/17 K,U, nicht rechtskräftig

## Kapitalgesellschaft: Kein Vorsteuerabzug aus Leistungen für private Interessen ihres Geschäftsführers und dessen Ehefrau

Es ist nicht ernstlich zweifelhaft, dass einer Kapitalgesellschaft kein Vorsteuerabzug aus Leistungen zusteht, die nach summarischer Prüfung ihrem objektiven Inhalt nach unmittelbar den privaten Interessen ihres Geschäftsführers und dessen Ehefrau dienen (Wohnen, Ernährung, Gesundheit, Freizeitgestaltung usw.) und mit denen ihnen erhebliche wirtschaftliche Werte zugewandt worden sind. Dies hält das Finanzgericht (FG) Baden-Württemberg fest. Unerheblich sei, dass die Kapitalgesellschaft gegebenenfalls mittelbar die Stärkung der Gesamttätigkeit des Unternehmens beziehungsweise der Stärkung der Einsatzfähigkeit und Motivation ihres Geschäftsführers und der Beschäftigten bezweckt haben mag.

Die Antragstellerin ist eine GmbH. Gesellschafter und Geschäftsführer der GmbH ist C, dessen Ehefrau B bei der GmbH geringfügig beschäftigt ist. B ist Eigentümerin des mit einer Doppelhaushälfte bebauten Grundstücks, das sie im Streitjahr 2015 teilweise an die GmbH vermietet hatte und zwar "das Arbeitszimmer im Norden des 1. Stocks" und die beiden Garagenstellplätze. Für die Miete wurde keine Umsatzsteuer berechnet. Im Jahr 2015 wurden umfangreiche Sanierungsarbeiten an dem Gebäude vorgenommen. So wurde eine Lüftungsanlage, Rollläden und Dachfenster eingebaut. Zudem wurde das Gebäude mit umfangreicher Haustechnik ausgerüstet (Elektroinstallationen inklusive Photovoltaikanlage). Als Auftraggeber trat die GmbH auf. Diese beglich auch die Rechnungen. Eine Abrechnung der GmbH gegenüber der Eigentümerin B oder dem Geschäftsführer C erfolgte nach Aktenlage nicht. Seit 2016 wird das Gebäude vom Geschäftsführer und dessen Ehefrau zu Wohnzwecken genutzt.



Gegenüber dem Finanzamt trug die GmbH vor, es handle sich um ein Prototypenhaus, das von der Ehefrau des Geschäftsführers zwar privat genutzt werde, aber in erster Linie Demonstrationszwecken gegenüber potentiellen Kunden diene. Das Finanzamt versagte den Vorsteuerabzug aus den Rechnungen für Einbauten im Gebäude der Ehefrau des Geschäftsführers der GmbH (Lüftung, Rollläden, Elektroinstallation, Einbau Netzwerk, Einbau Module) und weitere Vorsteuerbeträge (zum Beispiel für Stützstrümpfe, Massagen, Getränke, Lebensmittel, Operettenkarten). Die GmbH beantragte beim Finanzamt erfolglos, die sich aus der Vorsteuerkürzung ergebende Umsatzsteuerzahlungen von der Vollziehung auszusetzen. Auch das FG gewährte der GmbH keinen vorläufigen Rechtsschutz.

Das Finanzamt habe zu Recht den Vorsteuerabzug für die an dem Gebäude der Ehefrau des Geschäftsführers der GmbH erbrachten Leistungen versagt (Elektroinstallation, Einbau von Steuerungselementen, Dachfenstern, Lüftungsanlage, Türsprechanlage, Versorgungsschacht und Rollläden). Gleiches gelte für die Lieferung von Stützstrümpfen, die Verabreichung von Massagen, Telefon und Strom für den Privatgebrauch, die Lieferung von Getränken und Lebensmittel, für den Erwerb eines Geschenkgutscheins und Operettenkarten. Nach summarischer Prüfung dienten diese Leistungen unmittelbar ihrem objektiven Inhalt nach den privaten Interessen des Geschäftsführers der GmbH und dessen Ehefrau (Wohnen, Ernährung, Gesundheit, Freizeitgestaltung usw.).

Es sei unerheblich, dass die GmbH gegebenenfalls mittelbar die Stärkung der Gesamttätigkeit des Unternehmens durch Nutzung des Gebäudes als Anschauungs- und Werbeobjekt beziehungsweise durch gesundheitsbezogene Leistungen (Massagen, Stützstrümpfe, Getränke, Lebensmittel usw.) zur Stärkung der Einsatzfähigkeit und Motivation des Geschäftsführers und der Beschäftigten bezweckt haben mag.

Dem stehe auch nicht das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 16.12.2020 (XI R 26/20) entgegen. Beziehe danach ein Unternehmer eine Leistung, um diese an einen Dritten unentgeltlich weiter zu liefern und zugleich die eigene unternehmerische Tätigkeit zu ermöglichen, stehe ihm der Vorsteuerabzug zu, wenn die bezogene Eingangsleistung nicht über das hinausgehe, was erforderlich/unerlässlich gewesen sei, um diesen Zweck zu erfüllen, und die Kosten der Eingangsleistung (kalkulatorisch) im Preis der getätigten Ausgangsumsätze enthalten seien und der Vorteil des Dritten allenfalls nebensächlich sei. Insoweit reiche eine "mittelbare" Veranlassung für den Vorsteuerabzug aus.

Im Streitfall fehle es bereits daran, dass der Vorteil des Dritten (hier: des Gesellschafter-Geschäftsführers und dessen Ehefrau) lediglich als nebensächlich zu werten sei, da diesen erhebliche wirtschaftliche Werte zugewandt worden seien. Auch habe die GmbH nicht dargetan, dass die bezogenen Leistungen nicht über das hinausgingen, was erforderlich/unerlässlich gewesen sei, um die unternehmerische Tätigkeit der Antragstellerin auf das Gebiet des "smart home" auszudehnen. Zudem fehle jedweder Nachweis, dass die Kosten der Eingangsleistungen (kalkulatorisch) im Preis der getätigten Ausgangsumsätze enthalten seien.

Finanzgericht Baden-Württemberg, Beschluss vom 08.02.2022, 12 V 2329/20

# Kapital- anleger

## Abgeltungsteuer: Vorlage an das Bundesverfassungsgericht aufgehoben

Das Finanzgericht (FG) Niedersachsen hat eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht (BVerfG), mit der es klären lassen wollte, ob die Abgeltungsteuer verfassungswidrig ist, aufgehoben.

Hintergrund: Mit Beschluss vom 18.03.2022 hatte das FG das BVerfG um Klärung gebeten, ob die in den § 32d Absatz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) in Verbindung mit § 43 Absatz 5 EStG geregelte Abgeltungsteuer in den in den Jahren 2013, 2015 und 2016 geltenden Fassungen insoweit mit Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz vereinbar sind, als dass sie für Einkünfte aus privaten Kapitalerträgen einen Sondersteuersatz in Höhe von 25 Prozent mit abgeltender Wirkung vorsehen.

Der Kläger hatte sich mit seiner Klage beim FG Niedersachsen eigentlich dagegen gewehrt, dass das beklagte Finanzamt Provisionseinnahmen steuerlich ihm und nicht einem Dritten zugerechnet hatte. Außerdem begehrte er den bisher nicht erfolgten Ansatz des Sparer-Pauschbetrags bei seinen Kapitaleinkünften.

Das FG folgte dem Kläger in beiden Punkten, war aber davon überzeugt, dass der auf die Kapitaleinkünfte anzuwendende (abgeltende) Sondersteuersatz von 25 Prozent verfassungswidrig ist und war daher verpflichtet, das BVerfG anzurufen. Das dortige Normenkontrollverfahren wird unter dem Aktenzeichen 2 BvL 6/22 geführt.

Wie das FG Niedersachsen nun meldet, hat das beklagte Finanzamt mit Schreiben vom 02.06.2022 mitgeteilt, dass es die angefochtenen Einkommensteuerbescheide geändert und dem Klageantrag des Klägers entsprochen habe. Daraufhin hätten das Finanzamt und der Kläger den Rechtsstreit einvernehmlich für erledigt erklärt.

Durch die Erledigung des Klageverfahrens sei die Entscheidungserheblichkeit in dem Normenkontrollverfahren bei dem BVerfG entfallen, so das FG. Die Vorlage an das BVerfG sei somit gegenstandslos geworden. Der Vorlagebeschluss vom 18.03.2022 sei daher aufzuheben gewesen. Das sei durch Beschluss vom 10.08.2022 erfolgt, so das FG. Eine Entscheidung des BVerfG zur Verfassungswidrigkeit der Abgeltungsteuer werde also in diesem Verfahren nicht mehr erfolgen.

Finanzgericht Niedersachsen, PM vom 17.08.2022

## Virtuelle Währungen und sonstige Token: Kritik an BMF-Schreiben zu Steuererklärungs- und Mitwirkungspflichten

Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) fordert Ergänzungen des Schreibens des Bundesfinanzministeriums (BMF) zu Steuererklärungs-, Mitwirkungs- und Aufzeichnungspflichten von virtuellen Währungen und sonstigen Token.

Sie stellt zunächst klar, dass sie eine Äußerung der Finanzverwaltung zu den Mitwirkungs- und Aufzeichnungspflichten für dringend erforderlich hält, um der Praxis Hilfestellungen in diesem relativ neuen Thema an die Hand zu geben. Sie begrüße daher grundsätzlich eine entsprechende Ergänzung des BMF-Schreibens zu Einzelfragen zur ertragssteuerrechtlichen Behandlung von virtuellen Währungen vom 10.05.2022.

Allerdings erscheine der Entwurf noch ergänzungsfähig. Im Wesentlichen enthalte er die erwartbare Aussage, dass auch im Bereich der virtuellen Währungen und Token Mitwirkungs- und Aufzeichnungspflichten gelten.

Demgegenüber fehlten Aussagen dazu, wie die Steuerpflichtigen diese Pflichten konkret erfüllen können. Wenn Coins oder ihre Bruchteile an Börsen gehandelt werden, könnten tausende oder zehntausende von Transaktionen im Jahr anfallen. Ohne Verwendung einer Software seien die erforderlichen Aufzeichnungen nicht zu führen. Zwar spreche die Finanzverwaltung im Entwurf in der Textziffer x9 entsprechende Software an, fordere für diese aber die Erstellung einer Verfahrensdokumentation durch die Steuerpflichtigen sowie das Erfordernis der Unveränderbarkeit. Beides liege nicht in der Macht des Steuerpflichtigen.



Die vorhandenen Softwarelösungen würden zum Teil von den Börsen bereitgestellt. Sie seien eher vergleichbar mit den Kapitalertragssteuerbescheinigungen, die Banken an ihre Kunden versenden, als mit einem Datenverarbeitungssystem des Steuerpflichtigen, bei dem die GoBD zu beachten sind, so die BStBK. Es sei auch in allen anderen Fällen keine Software, die der Steuerpflichtige erwirbt und die in sein (wirtschaftliches) Eigentum übergeht. Damit habe der Steuerpflichtige nicht nur keinen Einfluss auf die Arbeitsweise dieser Vorsysteme. Er habe auch keine Informationen über die zugrunde gelegten Algorithmen. Wie etwa ein Kurs exakt ermittelt wird, könne er nicht nachvollziehen. Ohne solche Kenntnisse über die Funktionsweise der Software könne der Steuerpflichtige aber auch keine Verfahrensdokumentation erstellen oder Verantwortung für die Richtigkeit übernehmen. Dies wäre allenfalls vorstellbar für die Weiterverarbeitung der Ergebnisse in einem eigenen System des Steuerpflichtigen.

Bei den Aufzeichnungen über die getätigten Transaktionen handele sich um Vorsysteme für die Erstellung der Steuererklärungen. Ein Festschreiben der Werte in diesen Vorsystemen könne der Steuerpflichtige ebenfalls nicht erreichen oder veranlassen. Dies sei aber auch gar nicht erforderlich, meint die BStBK.

Diese Software erfülle letztlich nur eine Reportingfunktion, die die Erstellung der Steuererklärung unterstützt. Die einzelnen Transaktionen seien aber bereits in der Blockchain gespeichert und festgeschrieben. Sie könnten dort bei Bedarf im Detail nachvollzogen werden, wenn nur die Coinadressen bekannt sind. Damit habe die Finanzverwaltung stets die Möglichkeit, Angaben des Steuerpflichtigen zu verifizieren. Daher liege nach allgemeinem Verständnis bei der Besteuerung von Kryptowerten möglicherweise kein strukturelles Vollzugsdefizit vor, auch wenn die Finanzverwaltung die grundsätzlich bestehenden Möglichkeiten (noch) nicht umfassend nutzt.

Vor diesem Hintergrund seien die Anforderungen der Textziffer x9 nicht nur unmöglich zu erfüllen, sondern auch überschießend und sollten noch einmal überdacht werden. Zumindest dürften keine Sanktionen daran geknüpft werden, wenn der Steuerpflichtige diesen Anforderungen nicht nachkommt, soweit in der Blockchain nachvollziehbare Transaktionen betroffen sind. Anderes gelte nur für Over-the-counter-Geschäfte, so die BStBK. Diese müsse der Steuerpflichtige aufzeichnen und nachweisen.

In den Textziffern x3 und x11 werde festgestellt, dass das Finanzamt zur Schätzung berechtigt ist, wenn die von den Steuerpflichtigen vorgehaltenen Unterlagen nicht ausreichen, ihre Angaben zu überprüfen. Wünschenswert wäre in den Augen der BStBK eine genauere Darlegung, was als "ausreichend" angesehen wird. Die beispielhafte Aufzählung in Textziffer x11 lasse nicht erkennen, ob alle oder welche Angaben erforderlich sind. Eine Angabe der Wallet-Bestände sei für die Ermittlung von Gewinnen oder Verlusten aus unserer Sicht gerade nicht erforderlich.

Bundessteuerberaterkammer, PM vom 25.08.2022

### Kryptowährungen: DStV fordert realisierbare Nachweispflichten

Bitcoin, Ripple, Ether & Co.: Wer in die Welt der Kryptowährungen eintaucht, weiß um deren Vielfalt und Komplexität. Die Finanzverwaltung will dieser nun mit einigen neuen steuerrechtlichen Regelungen Herr werden.

Der DStV fordert, bei den geplanten Mitwirkungs- und Aufzeichnungspflichten vor allem die Umsetzbarkeit seitens der Steuerpflichtigen stärker in den Fokus zu nehmen.

Für die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen im Zusammenhang mit virtuellen Währungen und sonstigen Token braucht es spezielle Software. Für diese sollen Steuerpflichtige laut BMF-Entwurf eine Verfahrensdokumentation erstellen. Der DStV weist darauf hin, dass Steuerpflichtige diese Forderung nicht erfüllen können. Sie haben als Anwender weder Informationen noch Zugang zu den erforderlichen Datenaggregationsschritten.

Außerdem sollen die Steuerpflichtigen eine Festschreibung der Daten in den Vorsystemen sicherstellen. Das Problem: Aktuell bietet der Markt keine Software-Lösung an, die eine solche Unveränderbarkeit von Werten in den Vorsystemen umsetzt. Die Steuerpflichtigen als Nutzer können die Softwaregegebenheiten nicht beeinflussen. Es sollte daher außer Frage stehen, dass ihnen dieser Umstand nicht zum Nachteil gereichen darf. Hinzukommt, dass sämtliche Transaktionen bereits in der Blockchain festgeschrieben und entsprechend nachprüfbar sind.

DStV, Mitteilung vom 01.09.2022

# Immobilienbesitzer

## Bebautes Grundstück: Aktuelle Arbeitshilfe zu Aufteilung eines Gesamtkaufpreises

Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Absetzungen für Abnutzung von Gebäuden (§ 7 Absatz 4 bis 5a Einkommensteuergesetz) ist es in der Praxis häufig erforderlich, einen Gesamtkaufpreis für ein bebautes Grundstück auf das Gebäude, das der Abnutzung unterliegt, sowie den nicht abnutzbaren Grund und Boden aufzuteilen. Hierauf weist das Bundesfinanzministerium (BMF) hin.

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung sei ein Gesamtkaufpreis für ein bebautes Grundstück nicht nach der so genannten Restwertmethode, sondern nach dem Verhältnis der Verkehrswerte oder Teilwerte auf den Grund und Boden einerseits sowie das Gebäude andererseits aufzuteilen (vgl. Bundesfinanzhof, Urteil vom 10.10.2000, IX R 86/97).

Die obersten Finanzbehörden von Bund und Ländern stellten eine Arbeitshilfe zur Verfügung, die es unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung ermöglicht, in einem typisierten Verfahren entweder eine Kaufpreisaufteilung selbst vorzunehmen oder die Plausibilität einer vorliegenden Kaufpreisaufteilung zu prüfen. Zusätzlich stehe eine Anleitung für die Berechnung zur Aufteilung eines Grundstückskaufpreises zur Verfügung - beides mit Stand vom August 2022.

Bundesfinanzministerium, PM vom 29.08.2022

## Eigentumswohnung: Ein Carport darf nicht ohne Zustimmung der Miteigentümer gebaut werden

Das Amtsgericht München hat entschieden, dass ein Wohnungseigentümer nicht ohne Zustimmung der Miteigentümer einen Carport errichten darf. Denn ein solcher stelle eine wesentliche Veränderung des Gemeinschaftsgrundstücks dar.

Steht das Bauwerk bereits, so muss es wieder abgerissen werden. Das gelte auch dann, wenn der Rückbau fast 4.000 Euro kostet und die Errichtung rund 9.000 Euro gekostet hat.

Die Miteigentümer des Stellplatzgrundstückes können die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen, da sie keine Verpflichtung haben, die Errichtung eines Carports zu dulden. Eine ordnungsgemäße - im gemeinsamen Interesse - liegende Maßnahme wäre nur dann anzunehmen gewesen, wenn mit der Maßnahme gemeinschaftliche Interessen verfolgt worden wären. Dies sei aber nicht der Fall, weil der Carport nur für den einen und nicht auch für die Miteigentümer gebaut worden ist.

AmG München, 132 C 9764/17

## Vorsteuerabzug: Nicht aus Anschaffung eines Stromspeichers im Zusammenhang mit Photovoltaikanlage

Der Vorsteuerabzug aus der Anschaffung eines Stromspeichers ist eigenständig und unabhängig davon zu prüfen, ob ein Batteriespeichersystem zugleich oder nachträglich mit der Photovoltaikanlage angeschafft und in Betrieb genommen worden ist. Umsatzsteuerlich zählt ein Stromspeicher nicht zu den für den Betrieb einer Photovoltaik-Anlage wesentlichen Komponenten und berechtigt daher nicht zum Vorsteuerabzug. Dies stellt das Finanzgericht (FG) Baden-Württemberg klar.

Die Klägerin ist eine aus einem Ehepaar bestehende Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), die bereits seit 2013 eine Aufdach-Solaranlage betreibt. Die GbR plante in 2016 eine weitere Photovoltaikanlage mit Batteriespeichersystem auf der Nordseite des Daches. Diese Komplettanlage sollte mit einem Programm finanziert werden, das vor Abschluss der Verträge im Jahr 2016 eingestellt wurde. Auf Vorschlag der finanzierenden Banken wurde daher zunächst die Photovoltaikanlage erworben und aufgebaut und der Erwerb des Speichersystems auf das Jahr 2017 verschoben, um die Fördermittel zu erhalten.

Nach Lieferverzögerungen wurde das Speichersystem im Frühsommer 2017 in Betrieb genommen. Das Batteriespeichersystem dient der Speicherung des durch die Solaranlage erzeugten Stromes, der ausschließlich für die private Versorgung der Gesellschafter der Klägerin verwendet wird. Das beklagte Finanzamt lehnte den Vorsteuerabzug für das Speichersystem ab. Die Stromspeicher seien nachträglich angeschafft worden, dienten der privaten Stromversorgung und könnten daher nicht dem Unternehmen zugeordnet werden.



Eine Ausnahme komme nur bei gleichzeitiger Anschaffung von Photovoltaikanlage und Stromspeicher in Betracht.

Die hiergegen erhobene Klage wies das FG ab. Der Klägerin stehe kein Vorsteuerabzug aus den Rechnungen für das Batteriespeichersystem zu, weil dieses nicht für Zwecke der besteuerten Umsätze der Klägerin erfolgen sollte, sondern ausschließlich den privaten Belangen ihrer Gesellschafter diene. Der in den Batterien gespeicherte Strom werde ausschließlich für den privaten Verbrauch der Gesellschafter der Klägerin verwendet. Ein Entgelt hierfür zahlten die Gesellschafter nicht an die Klägerin. Das Batteriespeichersystem diene damit nicht der Erzielung von Einnahmen und werde mithin nicht für Zwecke der besteuerten Umsätze der Klägerin verwendet.

Der Vorsteuerabzug richte sich nicht nach der Verwendung der Photovoltaikanlage, da das Batteriespeichersystem nicht Bestandteil der Photovoltaikanlage geworden sei. Der Stromspeicher gehöre nicht zu den für den Betrieb einer Photovoltaik-Anlage wesentlichen Komponenten, da ein Stromspeicher nicht der Produktion von Solarstrom diene. Insbesondere sei die Installation eines Batteriespeichersystems keine unabdingbare Voraussetzung für die Einspeisung des in der Photovoltaikanlage produzierten Stroms in das Netz des Strombetreibers.

Zwar sei in § 9 Absatz 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein so genanntes Einspeisemanagement vorgesehen. Letztlich erfordere dies jedoch nicht die Installation von Stromspeichern, sondern lediglich eine Abregelmöglichkeit der Stromeinspeisung ins Netz zum Beispiel mit Hilfe so genannter parametrisierter Funkrundsteuerempfänger. Eine entsprechende Abregelungsanlage habe die Klägerin auch übergangsweise installiert, so das FG.

Die eigenständige Beurteilung des Stromspeichers im Hinblick auf den Vorsteuerabzug erfolge unabhängig davon, ob das Batteriespeichersystem zugleich oder nachträglich mit der Photovoltaikanlage angeschafft beziehungsweise in Betrieb genommen worden sei. Gründe, die eine Differenzierung nach dem Anschaffungs- beziehungsweise Inbetriebnahmezeitpunkt rechtfertigen könnten, seien nicht zu erkennen. Die zwischen den Beteiligten streitige Frage, ob ein langgestreckter Bauabschnitt oder eine zeitlich gestaffelte Lieferung beziehungsweise Inbetriebnahme vorliege, könne daher ebenso dahinstehen, wie die Frage, ob die Klägerin die zeitlichen Abläufe zu vertreten habe.

Das FG sei nicht an die in der Verfügung der Oberfinanzdirektion Karlsruhe vom 31.01.2017 und in der vom Bayerischen Landesamt für Steuern herausgegebene "Hilfe zu Photovoltaikanlagen" vertretenen Auffassungen gebunden. Norminterpretierende Verwaltungsanweisungen, die die gleichmäßige Auslegung und Anwendung des Rechts sichern sollen, könnten im Allgemeinen weder eine einer Rechtsnorm vergleichbare Bindung aller Rechtsanwender noch eine Bindung nach dem Grundsatz von Treu und Glauben herbeiführen. Eine von den Gerichten zu beachtende Selbstbindung der Verwaltung bestehe lediglich ausnahmsweise in dem Bereich der ihr vom Gesetz eingeräumten Entscheidungsfreiheit, also im Bereich des Ermessens, der Billigkeit (zum Beispiel bei Änderung der Rechtsprechung) und der Typisierung oder Pauschalierung.

Ob die Verwaltungsanweisungen aufgrund Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz gegebenenfalls im Rahmen einer nach § 163 Abgabenordnung (AO) oder § 227 AO zu treffenden Billigkeitsentscheidung zu berücksichtigen wären, könne das FG im vorliegenden Verfahren nicht prüfen, da Streitgegenstand lediglich die Umsatzsteuerfestsetzung für 2017 sei.

Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 19.02.2020, 12 K 418/18, rechtskräftig

### Bei kürzerer Dauer darf die AfA höher sein - auch privat ermittelt

Vermieter können Immobilien schneller und mit höheren Beträgen von der Steuer abschreiben, wenn sie eine kürzere Nutzungsdauer nachweisen. Dafür reiche ein Online-Gutachten, so das Finanzgericht Köln.

Eine modellhaft ermittelte wirtschaftliche Restnutzungsdauer von vermieteten Immobilien könne als Grundlage für die steuerliche Abschreibung (AfA-Satz) gelten. Grundsätzlich sei ein Gebäude zwar nach festen AfA-Sätzen (hier 2 % pro Jahr) abzuschreiben, bei einer tatsächlich kürzeren Nutzungsdauer (als 50 Jahre) könne aber von höheren Sätzen ausgegangen werden.

FG Köln, 6 K 923/20 vom 22.03.2022

# Angestellte

## Elektronische Zeiterfassung: Betriebsrat kann Einführung nicht erzwingen

Der Arbeitgeber ist nach § 3 Absatz 2 Nr. 1 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) verpflichtet, ein System einzuführen, mit dem die von den Arbeitnehmern geleistete Arbeitszeit erfasst werden kann. Aufgrund dieser gesetzlichen Pflicht kann der Betriebsrat die Einführung eines Systems der (elektronischen) Arbeitszeiterfassung im Betrieb nicht mithilfe der Einigungsstelle erzwingen. Ein entsprechendes Mitbestimmungsrecht nach § 87 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) bestehe nur, so das Bundesarbeitsgericht (BAG), wenn und soweit die betriebliche Angelegenheit nicht schon gesetzlich geregelt ist.

Der Antrag stellende Betriebsrat und die Arbeitgeberinnen, die eine vollstationäre Wohneinrichtung als gemeinsamen Betrieb unterhalten, schlossen 2018 eine Betriebsvereinbarung zur Arbeitszeit. Zeitgleich verhandelten sie über eine Betriebsvereinbarung zur Arbeitszeiterfassung. Eine Einigung hierüber kam nicht zustande. Auf Antrag des Betriebsrats setzte das Arbeitsgericht eine Einigungsstelle zum Thema "Abschluss einer Betriebsvereinbarung zur Einführung und Anwendung einer elektronischen Zeiterfassung" ein. Nachdem die Arbeitgeberinnen deren Zuständigkeit gerügt hatten, leitete der Betriebsrat dieses Beschlussverfahren ein. Er hat die Feststellung begehrt, dass ihm ein Initiativrecht zur Einführung eines elektronischen Zeiterfassungssystems zusteht.

Das Landesarbeitsgericht hat dem Antrag des Betriebsrats stattgegeben. Die gegen diese Entscheidung gerichtete Rechtsbeschwerde der Arbeitgeberinnen hatte vor dem BAG Erfolg. Der Betriebsrat habe nach § 87 Absatz 1 Eingangssatz BetrVG in sozialen Angelegenheiten nur mitzubestimmen, soweit keine gesetzliche oder tarifliche Regelung besteht. Bei unionsrechtskonformer Auslegung des § 3 Absatz 2 Nr. 1 ArbSchG sei der Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet, die Arbeitszeiten der Arbeitnehmer zu erfassen. Dies schließe ein - gegebenenfalls mithilfe der Einigungsstelle durchsetzbares - Initiativrecht des Betriebsrats zur Einführung eines Systems der Arbeitszeiterfassung aus.

Bundesarbeitsgericht, Beschluss vom 13.09.2022, 1 ABR 22/21

## Gewerkschaftsmitglieder bekommen keine höhere Sozialplanabfindung

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Düsseldorf hat Gewerkschaftsmitgliedern mangels dahingehender wirksamer Vereinbarung die begehrte höhere Sozialplanabfindung versagt. Es hebt insbesondere hervor, dass Betriebsvereinbarungen der Schriftform bedürfen, damit Arbeitnehmer hieraus Rechtsansprüche ableiten können.

Die Klägerin war seit dem 03.04.2000 bei der Beklagten, einer Servicegesellschaft aus dem Bereich der Luftfahrt, beschäftigt. Im Zuge der zweiten größeren Personalanpassungsmaßnahme wurde ihr Arbeitsverhältnis betriebsbedingt zum 30.06.2020 gekündigt. Bereits 2017 hatte die Beklagte einen Personalabbau durchgeführt. Nach dem seinerzeit vereinbarten Sozialplan vom 06.12.2017 berechnete sich die Abfindung für die gekündigten Arbeitnehmer wie folgt: "Betriebszugehörigkeit x Monatsbrutto x 0,9". Außerdem war - mündlich - vereinbart worden, dass Mitglieder der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten (NGG) einen erhöhten Abfindungsfaktor von 1,0 erhalten, wenn sie keine Kündigungsschutzklage erheben.

Im Rahmen der zweiten Personalanpassung im Jahr 2019 hat die Beklagte mit ihrem Betriebsrat im Interessenausgleich vom 10.12.2019 vereinbart, dass der bereits bestehende Sozialplan vom 06.12.2017 auch hierfür Anwendung findet. Auf der Grundlage einer weiter abgeschlossenen Betriebsvereinbarung zur Kündigungsabwicklung sollten die Beschäftigten zusätzlich zur Sozialplanabfindung 5.000 Euro erhalten, wenn sie keine Kündigungsschutzklage erheben.

Nach Auszahlung der Abfindung auf der Basis eines Abfindungsfaktors von 0,9 verlangt die Klägerin mit ihrer Klage einen um den Faktor 0,1 erhöhten Abfindungsbetrag. Sie behauptet, sie sei Mitglied der Gewerkschaft NGG. Der Geschäftsführer der Beklagten habe im Rahmen einer Betriebsratssitzung am 18.09.2019 zugesagt, dass die Gewerkschaftsmitglieder wie in 2017 einen erhöhten Abfindungsbetrag erhalten würden. Am 23.09.2019 habe zudem die Geschäftsführerin der NGG die Belegschaft auf einer Betriebsversammlung über diese Vereinbarung informiert und der anwesende Geschäftsführer der Beklagten habe dazu geschwiegen. Die Beklagte bestreitet, eine höhere Sozialplanabfindung für Gewerkschaftsmitglieder zugesagt zu haben.



Das LAG Düsseldorf hat ebenso wie das Arbeitsgericht die Klage abgewiesen. Die Gewerkschaftsmitglieder hätten selbst auf der Grundlage des Vortrags der Klägerin keinen Anspruch auf eine um den Faktor 0,1 erhöhte Sozialplanabfindung. Etwaige Erklärungen der Arbeitgeberin in der Betriebsratssitzung vom 18.09.2019 hätten sich allenfalls an den Betriebsrat gerichtet. Mangels Einhaltung der für Betriebsvereinbarungen erforderlichen Schriftform (§ 77 Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 Betriebsverfassungsgesetz) könne die von der Beklagten bestrittene Zusage zu keinen Rechtsansprüchen der Arbeitnehmer führen.

In der Äußerung der Geschäftsführerin der NGG auf der Betriebsversammlung liege keine die Arbeitnehmer begünstigende Gesamtzusage. Eine Gesamtzusage sei die an alle Beschäftigten des Betriebs oder einen bestimmten Teil von ihnen gerichtete ausdrückliche Erklärung des Arbeitgebers, bestimmte Leistungen erbringen zu wollen. Daran fehle es. Der Geschäftsführer der Beklagten habe zu dem entscheidenden Punkt geschwiegen. Darin liege keine Willenserklärung. Es sei nicht erkennbar, so das LAG, dass die Geschäftsführerin der NGG als Vertreterin der Beklagten aufgetreten ist und rechtsverbindliche Erklärungen für sie abgegeben hat. Sie habe in der Betriebsversammlung nur eigene Erklärungen abgegeben, aber nicht im Namen der Beklagten gehandelt. Auch die Voraussetzungen einer Vollmacht seien nicht gegeben.

Das LAG hat in sieben weiteren verbundenen Sachen die Klagen abgewiesen. Die Revision ist nicht zugelassen.

Landesarbeitsgericht Düsseldorf, Urteil vom 29.06.2022, 1 Sa 991/21

### WG-Unterkunft: Wert als Sachbezug mindert sich nur bei Doppelbelegung des konkreten Zimmers

Der Wert einer einem Arbeitnehmer als Sachbezug zur Verfügung gestellten Unterkunft ist beim Zusammenleben in einer Wohngemeinschaft nicht nach § 2 Absatz 3 Satz 2 Nr. 3 Buchst. a Sozialversicherungs-entgeltverordnung (SvEV - "Belegung mit zwei Beschäftigten") zu mindern, wenn nicht auch das zur Verfügung gestellte Zimmer (die Unterkunft) mit zwei Beschäftigten belegt ist. Dies stellt der Bundesfinanzhof (BFH) klar.

§ 2 Absatz 3 Satz 1 SvEV setze den Wert einer als Sachbezug zur Verfügung gestellten Unterkunft auch für die Bewertung von Sachbezügen bei Arbeitnehmern für Zwecke der Einkommensteuer fest (§ 8 Absatz 2 Satz 6 des Einkommensteuergesetz - EStG). Der Wert der Unterkunft nach dieser Vorschrift vermindere sich gemäß § 2 Absatz 3 Satz 2 Nr. 3 Buchst. a SvEV bei der Belegung mit zwei Beschäftigten um 40 Prozent.

Nach der Leitvorstellung des Ordnungsgebers liege dem Sachbezugs-wert für freie Unterkunft der Preis für das Zimmer eines Untermieters zugrunde. Zu einer Minderung des Werts der Unterkunft nach § 2 Absatz 3 Satz 2 Nr. 3 Buchst. a SvEV ("Belegung mit zwei Beschäftigten") berech-tige der Tatbestand des Zusammenlebens in einer Wohngemeinschaft folglich nicht, wenn nicht auch das zur Verfügung gestellte Zimmer (die Unterkunft) mit zwei Beschäftigten belegt ist.

Bundesfinanzhof, Beschluss vom 12.05.2022, VI B 73/21

### Auch ein nur „angekratzer“ Feiertag bringt den vollen Zuschlag

Ein LKW-Verlader in einem Logistikunternehmen, der auch in Nachtschicht arbeitet, die um 3:30 Uhr endet, kann für eine solche Schicht, den vollen Feiertagszuschlag verlangen, wenn der Feierabend in einen Feiertag "mündet". Das gelte, obwohl der Feiertag lediglich dreieinhalb Stunden "alt" war.

Das Bundesarbeitsgericht: "Fällt ein Feiertag auf einen Werktag, so steht nach dem Arbeitszeitgesetz ein Ersatzruhetag zu. Der muss komplett arbeitsfrei sein. Die Feiertagsruhe ist besonders geschützt. Sie wird durch jede Art von Beschäftigung gestört, auch wenn der Arbeitnehmer am Feiertag nur für einen kurzen Zeitraum gearbeitet hat."

BAG, 10 AZR 641/19

# Familie und Kinder

## Masern: Impfpflicht unter anderem für Kita-Kinder ist verfassungskonform

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mehrere Verfassungsbeschwerden zurückgewiesen, die sich gegen Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes über die Pflicht zum Auf- und Nachweis einer Masernimpfung sowie über die bei Ausbleiben des Nachweises eintretende Folgen richten, wie etwa das Verbot, Kinder in bestimmten Einrichtungen zu betreuen. Allerdings gelte die Pflicht, eine Masernimpfung auf- und nachzuweisen, nur dann, wenn es sich um Kombinationsimpfstoffe handelt, die keine weiteren Impfstoffkomponenten enthalten als die gegen Masern, Mumps, Röteln oder Windpocken, betonten die Karlsruher Richter.

Beschwerdeführer waren mehrere sorgeberechtigte Eltern und ihre minderjährigen Kinder, die weder gegen Masern geimpft noch dagegen immun sind.

Das BVerfG entschied, dass die mit der Impfpflicht einhergehenden Eingriffe sowohl in das Recht der Eltern aus Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz als auch in das Recht auf körperliche Unversehrtheit der Kinder verfassungsrechtlich gerechtfertigt sind. Die Impfpflicht diene dem Schutz vulnerabler Personen vor einer für sie gefährlichen Masernerkrankung. Gleiches gelte für die Übertragung der Erfüllung der Nachweispflicht von Kindern auf ihre Eltern. Die Annahme des Gesetzgebers, von Personen, die keinen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern aufweisen, könnten Gefahren für das Leben und die Gesundheit insbesondere von Personen ausgehen, die sich selbst nicht durch eine Impfung vor einer Masernerkrankung zu schützen vermögen, beruhe auf zuverlässigen Grundlagen und halte auch der strengen verfassungsrechtlichen Prüfung stand.

Die auf Gemeinschafts- und Gesundheitseinrichtungen bezogene Auf- und Nachweispflicht sei ebenso wie das bei ausbleibendem Nachweis geltende Betreuungsverbot im verfassungsrechtlichen Sinne geeignet, die mit dem Masernschutzgesetz verfolgten Zwecke zu erreichen. Die Regelungen seien auch sowohl zum Schutz des Einzelnen als auch zum Schutz der Bevölkerung vor Masern im verfassungsrechtlichen Sinne erforderlich. Es sei nicht erkennbar, dass andere, in der Wirksamkeit eindeutig gleiche, aber die betroffenen Grundrechte von Kindern und Eltern weniger stark einschränkende Mittel zur Verfügung standen.

Ohne Verstoß gegen Verfassungsrecht habe der Gesetzgeber mit den angegriffenen Auf- und Nachweispflichten sowie den bei deren Ausbleiben eintretenden Folgen dem Schutz durch eine Maserninfektion gefährdeter Menschen den Vorrang vor den Interessen der beschwerdeführenden Kinder und Eltern eingeräumt. Die damit verbundenen nicht unerheblichen Grundrechtseingriffe seien ihnen zugunsten des Gesundheitsschutzes vor den Gefahren einer Maserninfektion von verletzlichen Personen und damit einem Gemeinwohlbelang von hohem Rang derzeit zuzumuten.

Es sei verfassungsrechtlich auch nicht zu beanstanden, dass der Gesetzgeber im Rahmen seiner Prognose die Gefahren in der Weise bewertet, dass das geringe Restrisiko einer Impfung im Vergleich zu einer Wildinfektion mit Masern bei gleichzeitiger Beachtung der - auch den betroffenen Kindern zugutekommenden - Impfvorteile zurücksteht.

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 21.07.2022, 1 BvR 469/20, 1 BvR 472/20, 1 BvR 471/20 und 1 BvR 470/20

## Außergewöhnliche Belastung: Die Oma besucht die Enkel nicht „steuerlich gefördert“

Arbeitet ein Ehepaar in der Gastronomie, finden beide Ehepartner wegen der ungünstigen Arbeitszeiten (spät am Abend und am Wochenende) nur sehr schwer und zu hohen Preisen jeweils Babysitter für das minderjährige Kind, und reist deswegen die (Schwieger-)Mutter sehr oft an (weit mehr als 50-mal pro Jahr), um das Enkelkind zu beaufsichtigen, so kann die Oma die ihr entstandenen Reisekosten nicht als außergewöhnliche Belastung vom steuerpflichtigen Einkommen abziehen.

In dem konkreten Fall ging es um fast 6.000 Euro, die sie steuerlich geltend machen wollte - aber nicht durfte. Die Besuche bei den Enkelkindern seien nicht zwangsläufig und außergewöhnlich. Der Grad der Intensität der Kontaktpflege sei frei gewählt, da insbesondere kein medizinisch indizierter Umgang vorliege.

Auch die „sittliche Verpflichtung“ gegenüber der Tochter könne nicht dazu führen, dass die Reisekosten (Kinderbetreuungskosten) als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden dürften.

BFH, IX B 21/21 vom 27.04.2022



### Bezug von Kindergeld im Ausland

Ein Unionsbürger, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Aufnahmemitgliedstaat begründet hat, kann nicht deshalb während der ersten drei Monate seines Aufenthalts vom Bezug von Kindergeld ausgeschlossen werden, weil er keine Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit in diesem Mitgliedstaat bezieht.

Eine aus einem anderen Mitgliedstaat als Deutschland stammende Unionsbürgerin klagt vor einem deutschen Gericht gegen die Ablehnung ihres Kindergeldantrags für ihre drei Kinder durch die Familienkasse Niedersachsen-Bremen der Bundesagentur für Arbeit für die ersten drei Monate nach Begründung ihres Aufenthalts in Deutschland. Die Familienkasse war der Auffassung, dass die Antragstellerin nicht die im Juli 2019 in Deutschland eingeführten Voraussetzungen erfülle, um als Unionsbürgerin Kindergeld während der ersten drei Monate beanspruchen zu können, weil sie in dieser Zeit keine „inländischen Einkünfte“ bezogen habe.

Mit diesem Erfordernis zielte der deutsche Gesetzgeber darauf ab, einen Zustrom von Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten zu vermeiden, der zu einer unangemessenen Inanspruchnahme des deutschen Systems der sozialen Sicherheit führen könne. Dieses Erfordernis gilt dagegen nicht für deutsche Staatsangehörige, die von einem Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat zurückkehren. Das deutsche Gericht hat dem Gerichtshof die Frage vorgelegt, ob diese unterschiedliche Behandlung mit dem Unionsrecht vereinbar ist.

Mit seinem heutigen Urteil weist der Gerichtshof darauf hin, dass jeder Unionsbürger, auch wenn er wirtschaftlich nicht aktiv ist, das Recht auf Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten hat, wobei er lediglich im Besitz eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses sein muss und ansonsten keine weiteren Bedingungen zu erfüllen oder Formalitäten zu erledigen braucht, solange er und seine Familienangehörigen die Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats nicht unangemessen in Anspruch nehmen. In diesem Fall ist ihr Aufenthalt grundsätzlich rechtmäßig. Während dieser Zeit genießen die Unionsbürger vorbehaltlich vom Unionsgesetzgeber ausdrücklich vorgesehener Ausnahmen die gleiche Behandlung wie Inländer. Der Aufnahmemitgliedstaat kann zwar gemäß einer im Unionsrecht zu diesem Zweck vorgesehenen Ausnahmebestimmung einem wirtschaftlich nicht aktiven Unionsbürger in den ersten drei Monaten seines Direktions Kommunikation Referat Presse und Information curia.europa.eu Bleiben Sie in Verbindung! Aufenthalts eine Sozialhilfeleistung verweigern.

Das in Rede stehende Kindergeld stellt aber keine Sozialhilfeleistung im Sinne dieser Ausnahmebestimmung dar. Es wird nämlich unabhängig von der persönlichen Bedürftigkeit seines Empfängers gewährt und dient nicht der Sicherstellung seines Lebensunterhalts, sondern dem Ausgleich von Familienlasten. Da hinsichtlich solcher Familienleistungen eine Ausnahme vom Grundsatz der Gleichbehandlung von Inländern und Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats nicht vorgesehen ist, steht das Unionsrecht der vom deutschen Gesetzgeber eingeführten Ungleichbehandlung entgegen. Auf die Gleichbehandlung kann sich der betreffende Unionsbürger allerdings nur berufen, wenn er während der fraglichen ersten drei Monate tatsächlich seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem Aufnahmemitgliedstaat begründet hat. Ein nur vorübergehender Aufenthalt genügt insoweit nicht. Die Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts in den Aufnahmemitgliedstaat impliziert, dass die betreffende Person den Willen zum Ausdruck gebracht hat, dort tatsächlich den gewöhnlichen Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen zu errichten, und nachweist, dass ihre Anwesenheit im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats hinreichend dauerhaft ist, um sie von einem vorübergehenden Aufenthalt zu unterscheiden.

EuGH, PM vom 01.08.2022

# Arbeit, Ausbildung & Soziales

## Pflegebranche: Ver.di ist tariffähig

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) ist tariffähig. Dies hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschieden. Die Gewerkschaft könne somit Tarifverträge auch in der Pflegebranche abschließen.

Ver.di wurde 2001 durch einen Zusammenschluss von fünf Gewerkschaften gegründet. Sie hat etwa 1,9 Millionen Mitglieder und ist unter anderem für die Pflegebranche zuständig. Der Antragsteller - ein Arbeitgeberverband für Pflegeeinrichtungen in Deutschland - hat die Feststellung begehrt, dass ver.di in der Pflegebranche nicht tariffähig ist. Ihr fehle in diesem Bereich die erforderliche - durch die Zahl der organisierten Arbeitnehmer vermittelte - Durchsetzungskraft gegenüber der Arbeitgeberseite. Hilfsweise hat der Antragsteller geltend gemacht, ver.di sei bezogen auf ihren gesamten satzungsmäßigen Organisationsbereich tariffähig.

Das in erster Instanz zuständige Landesarbeitsgericht hat die Anträge abgewiesen. Die hiergegen erhobene Rechtsbeschwerde des Antragstellers blieb vor dem BAG erfolglos. Der auf die Feststellung einer teilweisen Tariffähigkeit gerichtete Hauptantrag sei unzulässig, so das BAG. Die Tariffähigkeit sei die rechtliche Fähigkeit, im selbst beanspruchten Organisationsbereich wirksam Tarifverträge mit dem sozialen Gegenspieler abzuschließen. Diese Fähigkeit sei nach der ständigen Rechtsprechung des BAG für den beanspruchten Zuständigkeitsbereich einer Vereinigung einheitlich und unteilbar. Eine teilweise, auf bestimmte Branchen, Regionen, Berufskreise oder Personengruppen beschränkte Tariffähigkeit einer Koalition gebe es nicht.

Die Rechtsbeschwerde gegen die Abweisung des Hilfsantrags war laut BAG unzulässig. Damit stehe rechtskräftig fest, dass ver.di tariffähig ist.

Bundesarbeitsgericht, Beschluss vom 13.09.2022, 1 ABR 24/21

## Bewerbung über Chat-Funktion eines Internetportals begründet Status als Bewerber

Wer sich auf eine Stellenanzeige im Internetportal "Ebay-Kleinanzeigen" über die dortige Chat-Funktion bewirbt, genießt den Status eines Bewerbers. Das Einreichen weiterer Unterlagen ist nicht erforderlich. Dies hat das Landesarbeitsgericht (LAG) Schleswig-Holstein entschieden und einem solchen Bewerber eine Entschädigung wegen Diskriminierung nach § 15 Absatz 2 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) in Höhe von drei Bruttomonatsgehältern zugesprochen. Aus dem Anzeigentext und der Antwort der Arbeitgeberin im Chat habe sich ergeben, dass der Kläger aufgrund seines Geschlechts benachteiligt worden war.

Der Kläger hatte sich auf die in Ebay-Kleinanzeigen veröffentlichte Stellenanzeige eines Unternehmens beworben. In der Anzeige heißt es wörtlich:

"Sekretärin gesucht!

Beschreibung: Wir suchen eine Sekretärin ab sofort.

Vollzeit/Teilzeit

Es wäre super, wenn sie Erfahrung mitbringen."

Der Kläger antwortete dem Unternehmen über die Chat-Funktion unter anderem mit folgenden Worten: "Hallo, ich habe gerade auf Ebay-Kleinanzeigen ihre Stellenausschreibung gefunden, womit Sie eine Sekretärin suchen. Ich suche derzeit eine neue Wohnung im Umkreis und habe Interesse an Ihrer Stelle. Ich habe Berufserfahrung im Büro und kenne mich mit Word und Excel und Gesetzen gut aus. Lieferscheine und Rechnungen kann ich auch schreiben und sonst typische Arbeiten einer Sekretärin, die sie fordern. Ich bewerbe mich hiermit auf ihrer Stelle."

Das Unternehmen antwortete mit folgenden Worten: "...vielen Dank für Interesse in unserem Hause. Wir suchen eine Dame als Sekretärin. Wir wünschen Ihnen alles Gute. Vielen Dank."

Der Kläger machte gegenüber dem Unternehmen eine Entschädigung von drei Bruttomonatsgehältern geltend. Das Arbeitsgericht Elmshorn lehnte dies mit Urteil vom 16.12.2021 ab, weil der Kläger keinen Bewerberstatus habe (4 Ca 592 a/21).



Dagegen hält das LAG den für die Geltendmachung von Entschädigung nach § 15 Absatz 2 AGG erforderlichen Bewerberstatus für gegeben. Wer eine Stellenanzeige in Ebay-Kleinanzeigen veröffentlicht, müsse damit rechnen, dass sich die Bewerber über die Ebay-Kleinanzeigen-Chatfunktion bewerben und nicht auf klassische Weise schriftlich unter Beifügung von Bewerbungsunterlagen. Ein inhaltliches Mindestmaß an Angaben zur Person des Bewerbers werde gesetzlich nicht gefordert. Die Person des Bewerbers müsse identifizierbar sein.

Die Bewerbung des Klägers sei nicht rechtsmissbräuchlich, so das LAG weiter. An eine solche Annahme würden hohe Anforderungen gestellt: Es müssten im Einzelfall besondere Umstände vorliegen, die ausnahmsweise den Schluss auf ein rechtsmissbräuchliches Verhalten rechtfertigen. Das von der Beklagten Vorgetragene habe dafür nicht ausgereicht.

Im Hamburger Umland ist unter Beachtung der laufenden Stellenangebote für eine Sekretärin in Vollzeit ein monatliches Bruttogehalt in Höhe von 2.700 Euro zu zahlen, sodass die Klage in Höhe von 7.800 Euro (drei Gehälter à 2.600 Euro nicht überzogen gewesen sei).

Das LAG hat die Revision nicht zugelassen. Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig.

Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein, Urteil vom 21.06.2022, 2 Sa 21/22, nicht rechtskräftig

### Rentenwert (Ost): Sonderregelungen auch im Jahr 2019 verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden

Das Sächsische Landessozialgericht hat entschieden, dass die gesetzlichen Regelungen, die für rentenrechtliche Zeiten im Beitrittsgebiet einen besonderen Rentenwert vorsehen, weiter verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist.

Der Kläger ist Rentner und rügte die Sonderbewertungsvorschriften für das Beitrittsgebiet, die u. a. einen Rentenwert (Ost) vorsehen.

Der aktuelle Rentenwert ist der Bestandteil der Rentenformel, der das Rentenniveau dynamisch in der Nähe des Entgelts der beitragszahlenden aktiven Versicherten hält. Er wird zum 1. Juli jeden Jahres u.a. in Abhängigkeit von der Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter angepasst. Für rentenrechtliche Zeiten im Beitrittsgebiet tritt an die Stelle des aktuellen Rentenwerts (zum 1. Juli 2019 33,05 Euro) der „aktuelle Rentenwert (Ost)“, der ab dem 1. Juli 2019 96,5 % des aktuellen Rentenwerts betrug (31,89 Euro).

Das Bundessozialgericht hatte im Jahr 2006 festgestellt, dass die Sonderregelungen für das Beitrittsgebiet nicht verfassungswidrig sind (Urteil vom 14.03.2006, Az. B 4 RA 41/04 R). Es hat dabei berücksichtigt, dass für die Finanzierung der Rentenversicherung die - im Beitrittsgebiet niedrigeren - Roherträge der Wirtschaftsunternehmen entscheidend sind. Die gesetzlichen Unterschiede sind auf die besondere Ausnahmesituation nach der Wiedervereinigung und der damit auch im Bereich der Rentenversicherung zu bewältigenden Gesamtaufgaben des Staates zurückzuführen und bis zur Herstellung einheitlicher Lebensverhältnisse im Bundesgebiet gerechtfertigt.

Der 4. Senat des Sächsischen Landessozialgerichts hat im aktuellen Verfahren festgestellt, dass jedenfalls im Jahr 2019 einheitliche Einkommensverhältnisse im Beitrittsgebiet noch nicht hergestellt sind. Nach dem Jahresbericht der Bundesregierung zum Stand der Deutschen Einheit 2019 ist die Wirtschaftskraft Ostdeutschlands von 43 % im Jahr 1990 auf 75 % des westdeutschen Niveaus im Jahr 2018 gestiegen. Damit ist nach wie vor ein relevanter Abstand festzustellen, der die Ungleichbehandlung (noch) rechtfertigt. Der Gesetzgeber hat aber auch auf die fortschreitende Annäherung und den Zeitablauf seit der Wiedervereinigung reagiert und die Rentenwerte Ost schrittweise an die Rentenwerte West angeglichen. Zum Juli 2024 wird schließlich der aktuelle Rentenwert für alle Renten an die Stelle des aktuellen Rentenwerts (Ost) treten.

LSG Sachsen, Pressemitteilung vom 08.08.2022 zum Urteil L 4 R 284/20 KN vom 10.05.2022

# Bauen & Wohnen

## Bewohnerparkgebühren: Auch deutliche Erhöhung nicht zu beanstanden

Ein Freiburger Bürger ist mit seinem Eilantrag gegen die Satzung der Stadt über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren vom 14.12.2021 gescheitert. Der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg hält die deutliche Anhebung der Gebühren für rechters.

Die Stadt hat mit der Satzung die Gebühr für die Ausstellung von Bewohnerparkausweisen von vormals 30 Euro jährlich auf in der Regel 360 Euro im Jahr angehoben, wobei die Gebühr nach der Länge der Fahrzeuge gestaffelt ist. Die Satzung sieht darüber hinaus Gebührenermäßigungen und -befreiungen für Schwerbehinderte sowie für Personen vor, die Sozialleistungen beziehen.

Gegen diese Neuregelungen wandte sich der Antragsteller mit seinem Eilantrag. Er ist Bewohner eines städtischen Viertels, das als Bewohnerparkgebiet ausgewiesen ist, und Halter eines Kraftfahrzeugs, das er in Ermangelung eines privaten Stellplatzes regelmäßig auf parkraumbewirtschafteten öffentlichen Verkehrsflächen im Quartier parkt.

Der Antragsteller meint, die Antragsgegnerin verfolge mit der Gebührenbemessung in rechtswidriger Weise umwelt- und sozialpolitische Ziele. Die Erhöhung der Gebühr um das Acht- bis Sechzehnfache sei geeignet, die Benutzung eines Kraftfahrzeugs kostspieliger und damit gegenüber der Nutzung des ÖPNV unattraktiv zu machen. Die Gebührenerhöhung verstoße gegen das gebührenrechtliche Übermaßverbot (Äquivalenzprinzip). Eine Begründung für die konkrete Festlegung der Fahrzeuglängen und der jeweiligen Gebührenhöhe sei nicht erkennbar. Die Gebührenermäßigung und -befreiung aus sozialen Gründen verstoße gegen den Grundsatz der Privilegienfeindlichkeit des Straßenverkehrsrechts. Dieser verbiete eine über die Regelungen der Straßenverkehrsordnung hinausgehende Bevorzugung bestimmter Personengruppen.

Der VGH hat den Eilantrag abgelehnt. Mit der Bewohnerparkgebühr werde neben der (teilweisen) Kostendeckung erkennbar der legitime Zweck verfolgt, den besonderen Vorteil auszugleichen, der den Bewohnern hierdurch geboten werde, nämlich den öffentlichen Parkraum unter Befreiung von der Pflicht zur Zahlung allgemeiner Parkgebühren und der Einhaltung von Parkzeitbegrenzungen zu nutzen. Daneben verfolge die Gebührenregelung mit Blick auf das staatliche Klimaschutzziel des Artikels 20a Grundgesetz (GG) und zum Schutz von Grundrechten vor den Gefahren des Klimawandels in zulässiger Weise und für den Gebührenschuldner ersichtlich den Lenkungszweck, den Kfz-Verkehr im innerstädtischen Bereich zu reduzieren und dadurch eine Reduktion von Treibhausgasen zu bewirken.

Die Gebührenbemessung gemäß § 4 Absätze 1 bis 3 der Bewohnerparkgebührensatzung verstoße aller Voraussicht nach nicht gegen das Äquivalenzprinzip als gebührenrechtliche Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, so der VGH weiter. Insoweit komme es nicht darauf an, ob und mit welcher Steigerungsrate eine Gebühr im Vergleich zur Vorgängerregelung erhöht worden sei. Unerheblich sei deshalb, dass die Bewohnerparkgebühren mit der streitgegenständlichen Satzung im Vergleich zu der vorher erhobenen Gebühr von 30 Euro im Jahr um das Acht- bis 16-fache erhöht worden seien. Maßgeblich sei vielmehr allein, dass die nach dem geltenden Recht festgesetzte Gebühr nicht in einem Missverhältnis zu dem mit ihr abgegoltenen Vorteil stehe.

Dabei dürfte es hier am ehesten naheliegen, so der VGH, einen Vergleich der Bewohnerparkgebühren mit den monatlichen Mietkosten für private Dauerstellplätze - etwa in Parkhäusern - anzustellen. Zwar sei zu berücksichtigen, dass dem Kunden in Parkhäusern ein bestimmter, gegebenenfalls auch überdachter und überwachter Stellplatz zugewiesen sei, den ein Bewohnerparkausweis nicht vermittele. Auch befreie die Bewohnerparkgebühr lediglich von der Pflicht zur Entrichtung von Parkgebühren; sie schütze den Inhaber jedoch nicht vor notwendigen Abschleppmaßnahmen. Für die Beurteilung, ob ein Missverhältnis zwischen Gebühr und Leistung gegeben sei, böten die Mietkosten für einen Stellplatz im Parkhaus dennoch greifbare Anhaltspunkte. Diese Mietkosten beliefen sich in Freiburg - je nach Lage - auf bis zu 2.280 Euro im Jahr. Angesichts der Höhe dieser Kosten spreche jedenfalls viel dafür, dass ein Missverhältnis zwischen Gebühr und öffentlicher Leistung auch unter Berücksichtigung der besonderen Vorzüge eines Parkplatzes im Parkhaus ausgeschlossen werden könne.



Die Festlegung der Fahrzeuglängen zur Staffelung der Gebühren sei nicht willkürlich, sondern in methodisch-systematischer Weise auf der Grundlage von statistischen Daten über die Länge privater Kraftfahrzeuge in Freiburg erfolgt. Die Gebührenhöhe sei auf der Grundlage eines Modells festgelegt worden, das nach grober Ermittlung der monatlichen Bewirtschaftungs- und Personalkosten einen für alle Gruppen geltenden festen Sockelbetrag und darüber hinaus ausgehend von einem monatlichen Betrag von vier Euro eine Erhöhung der Gebühr auf jeder Stufe um je zehn Euro vorsah.

Die Regelung zu Ermäßigungen und Befreiungen für bestimmte Personengruppen aus sozialen Gründen sei - auch mit Blick auf das Sozialstaatsprinzip (Artikel 20 Absatz 1 GG) und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (Artikel 20 Absatz 3 GG) - vom Gestaltungsspielraum des Gebührengesetzgebers umfasst. Sie diene der Abmilderung der wirtschaftlichen Belastung finanziell weniger leistungsfähiger Personen und beruhe auf dem Gedanken, Schwerbehinderten, die bei typisierender Betrachtung auf ein Fahrzeug und eine Parkmöglichkeit in der Nähe ihrer Wohnung besonders angewiesen seien, einen Nachteilsausgleich zu gewähren. Die Regelung von Ermäßigungen und Befreiungen für bestimmte Personengruppen berühre nicht den Grundsatz der Privilegienfeindlichkeit, da hiermit nicht der Umfang der Berechtigung zur Nutzung des öffentlichen Verkehrsraums, sondern - bei gleicher Nutzungsberechtigung - allein die Gebührenpflicht geregelt werde.

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 24.06.2022, 2 S 809/22, unanfechtbar

### Sanierung darf nicht zulasten des Nachbarn gehen

Bei Sanierungsarbeiten am eigenen Haus muss man auch das Nachbargrundstück im Blick behalten. Die Sanierung dürfe nicht zulasten des Nachbarn gehen, so das Oberlandesgericht (OLG) Oldenburg.

Der Beklagte und seine Geschwister hatten ein von ihnen geerbtes Elternhaus in Osnabrück sanieren lassen. Dabei wurde auch Wasser aus dem Keller nach draußen gepumpt. Der Beklagte ging davon aus, dass keine Ableitung in die Kanalisation erforderlich sei, weil das Wasser auf seinem Grundstück versickern würde. Stattdessen gelangte es zum Nachbarhaus und dort über einen Lichtschacht in den Keller des Nachbarn und durchnässte die Wände und den Fußboden.

Der Nachbar erhob Klage und verlangte rund 6.700 Euro ersetzt. Das Landgericht Osnabrück sprach ihm gut die Hälfte zu. Ein voller Ersatz sei nicht geschuldet, weil der Kläger keine Vorsorge dafür getroffen habe, dass das Wasser aus dem Lichtschacht auch bei Frost hinreichend ablaufen könne. Außerdem habe er den Schaden selbst behoben, sodass er nicht den Betrag verlangen könne, den eine Fachfirma in Rechnung gestellt hätte.

Das OLG Oldenburg hat dem Kläger auf seine Berufung hin den vollen Betrag zugesprochen. Ihm sei kein Vorwurf zu machen. Der Lichtschacht sei zwar teilweise nicht in Ordnung gewesen. Dies habe aber nach den Feststellungen des gerichtlich bestellten Sachverständigen nicht zu dem Schaden beigetragen. Denn das Wasser wäre sonst über das Kellerfenster eingedrungen. Der Kläger könne auch die fiktiven Kosten einer Fachfirma ersetzt verlangen, weil ein Schädiger nicht davon profitieren solle, wenn ein Geschädigter einen Schaden selbst beseitige.

Oberlandesgericht Oldenburg, Urteil vom 08.07.2022, 6 U 328/21, rechtskräftig

# Ehe, Familie und Erben

## Scheidung: Ehemann muss vereinbarte „Abendgabe“ zahlen

Wenn ein Ehemann aus Anlass der Eheschließung mit seiner Frau vereinbart, ihr eine so genannte Abendgabe zu zahlen, sollte es zu einer Scheidung kommen, so bleibt er hieran gebunden, auch wenn die Ehe in Libyen geschlossen worden und das Paar zwischenzeitlich nach Deutschland übersiedelt ist. Dies hat das Oberlandesgericht (OLG) Oldenburg entschieden.

Die Eheleute hatten 2006 in Libyen geheiratet. Dabei hatte sich der Ehemann verpflichtet, der Frau anlässlich der Eheschließung eine goldene englische Münze und im Fall einer Scheidung eine so genannte Abendgabe von 50.000 US-Dollar zu zahlen. Nachdem das Ehepaar nach Deutschland übersiedelt war, wurde die Ehe 2021 geschieden.

Die Ehefrau verlangte die Erfüllung der vom Ehemann übernommenen Zahlungsverpflichtung. Dieser lehnte eine Zahlung ab. Er meinte, er müsse sich nicht an der Vereinbarung festhalten lassen. Die Klausel über die Abendgabe sei wegen einer Änderung der Verhältnisse anzupassen. Anders als in Deutschland gebe es in Libyen keine staatliche Absicherung. In Deutschland sei die Ehefrau aber auf die Abendgabe nicht mehr angewiesen. Sie lebe in einem Pflegeheim und habe daher keinen weiteren Versorgungsbedarf.

Das OLG bestätigte die rechtliche Bewertung des Amtsgerichts, nach der der Ehemann zur Zahlung verpflichtet ist. Eine Vertragsanpassung sei nicht deswegen geboten, weil die Ehefrau jetzt von Sozialleistungen lebe. Sozialhilfe sei eine subsidiäre - also nachrangige - Leistung, die die Bedürftigkeit als solche nicht entfallen lasse. Der Anspruch eines Hilfsbedürftigen, der staatliche Unterstützung erhalte, gegen einen Dritten gehe auf den Staat über (§ 94 Sozialgesetzbuch XII). Auch die Tatsache, dass der Ehemann kein Erwerbseinkommen hat, führe nicht zu einer Vertragsanpassung. Es liege im Risikobereich desjenigen, der eine vertragliche Verpflichtung eingehe, diese später auch erfüllen zu können.

Oberlandesgericht Oldenburg, Beschluss vom 01.06.2022, 13 UF 82/21

## Erbschaftsteuerbefreiung: Kein Wegfall bei unzumutbarer Selbstnutzung des Familienheims

Zieht der überlebende Ehepartner aus dem geerbten Familienheim aus, weil ihm dessen weitere Nutzung aus gesundheitlichen Gründen unmöglich oder unzumutbar ist, entfällt die ihm beim Erwerb des Hauses gewährte Erbschaftsteuerbefreiung nicht rückwirkend. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) zu § 13 Abs. 1 Nr. 4b des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) entschieden. Gleiches gilt für die Steuerbefreiung gem. § 13 Abs. 1 Nr. 4c ErbStG, die erbende Kinder begünstigt.

Die Klägerin hatte mit ihrem Ehemann ein Einfamilienhaus bewohnt und wurde nach dessen Tod aufgrund Testaments Alleineigentümerin. Nach knapp zwei Jahren veräußerte sie das Haus und zog in eine Eigentumswohnung. Die Klägerin berief sich gegenüber dem Finanzamt und dem Finanzgericht (FG) erfolglos darauf, sie habe wegen einer depressiven Erkrankung, die sich nach dem Tod ihres Ehemannes gerade durch die Umgebung des ehemals gemeinsam bewohnten Hauses verschlechtert habe, dieses auf ärztlichen Rat verlassen. Das FG war der Ansicht, es habe keine zwingenden Gründe für den Auszug gegeben, da der Klägerin nicht die Führung eines Haushalts schlechthin unmöglich gewesen sei.

Der BFH hat das erstinstanzliche Urteil aufgehoben und die Sache an das FG zurückverwiesen. Grundsätzlich setzt die Steuerbefreiung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 4b ErbStG voraus, dass der Erbe für zehn Jahre das geerbte Familienheim selbst nutzt, es sei denn, er ist aus „zwingenden Gründen“ daran gehindert. „Zwingend“, so der BFH, erfasse nicht nur den Fall der Unmöglichkeit, sondern auch die Unzumutbarkeit der Selbstnutzung des Familienheims. Diese könne auch gegeben sein, wenn der Erbe durch den Verbleib im Familienheim eine erhebliche Beeinträchtigung seines Gesundheitszustands zu gewärtigen habe. Das FG hat deshalb im zweiten Rechtsgang, ggf. mit Hilfe ärztlicher Begutachtung, die geltend gemachte Erkrankung einschließlich Schwere und Verlauf zu prüfen.

BFH, Pressemitteilung vom 04.08.2022 zu Urteil vom 01.12.2021, II R 1/21



### Sozialhilfe: Ehemanns Wunsch sollte nach seinem Tod erfüllt werden

Lässt eine Sozialhilfeempfängerin ihren Vater im Rahmen einer Sozialbeisetzung beisetzen, so muss das Sozialamt das Begräbnis auch dann bezahlen, wenn die Frau ein Urnenwahlgrab aussucht, das teurer ist als die üblicherweise vom Sozialamt zu bezahlenden Bestattung in einem Reihengrab.

Stellt sich heraus, dass der Papa sich die Grabstelle beim Tod seiner Ehefrau selbst ausgesucht und sich eine Beisetzung im gemeinsamen Grab gewünscht hatte, so ist der Wunsch des Vaters auch postmortal geschützt und zu beachten.

Darüber hinaus sind Ehe und Familie nach dem Grundgesetz besonders geschützt. Eine Beisetzung in der Familiengrabstätte sei somit ein angemessener Wunsch im Rahmen der Sozialgesetzgebung.

SG Karlsruhe, S 2 SO 2888/20

### Sonderausgabenabzug: Keine Ausweitung auf Unterhaltsleistungen an Ex-Partnerin und Eltern gemeinsamen Kindes

Auch nach der Reform des Unterhaltsrechts zum 01.01.2008 und dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 07.05.2013 (2 BvR 909/06, 2 BvR 1981/06, 2 BvR 288/07) zum Splittingtarif bei eingetragenen Lebenspartnerschaften ist eine Ausweitung des Sonderausgabenabzugs nach § 10 Absatz 1a Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) auf Unterhaltsleistungen an ehemalige Lebensgefährten und Eltern eines gemeinsamen Kindes verfassungsrechtlich nicht geboten. Dies stellt der Bundesfinanzhof (BFH) klar.

Der Kläger wurde im Streitjahr 2016 einzeln zur Einkommensteuer veranlagt. Er ist Vater eines 2007 geborenen Sohnes und einer 2012 geborenen Tochter. Beide Kinder leben bei der Mutter, seiner ehemaligen Lebensgefährtin. In seiner Einkommensteuererklärung für das Streitjahr machte der Kläger Unterhaltsleistungen von 9.600 Euro als Sonderausgaben geltend und reichte eine von der Kindesmutter unterschriebene Anlage U ein.

Das beklagte Finanzamt berücksichtigte diese Aufwendungen nicht. Eine Behandlung der Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen nach § 33a Absatz 1 des EStG in der für das Streitjahr gültigen Fassung lehnte der Kläger ab. Er macht unter anderem geltend, dass er gegenüber der Kindesmutter Betreuungsunterhalt zu tragen habe, der im Rahmen des so genannten Realsplittings auch bei getrenntlebenden Nichtverheirateten zu berücksichtigen sei. Hiermit hatte er vor dem Finanzgericht (FG) keinen Erfolg.

Nachdem das FG die Revision nicht zugelassen hat, hat der Kläger hiergegen Beschwerde eingelegt. Mit dieser drang er vor dem BFH nicht durch.

Die vom Kläger aufgeworfene Rechtsfrage sei bereits aufgrund der bestehenden BFH-Rechtsprechung zur Anwendung des Realsplittings nach § 10 Absatz 1 Nr. 1 EStG alter Fassung (heute: § 10 Absatz 1a Nr. 1 EStG) geklärt. Das Realsplitting sei auch aus verfassungsrechtlichen Gründen trotz der Angleichungen im Familienrecht nicht auf Unterhaltsleistungen an eine nicht verheiratete Mutter nach § 1615I Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch auszuweiten, so der BFH. Soweit das BVerfG im Beschluss vom 28.02.2007 (1 BvL 9/04) eine Angleichung der Unterhaltssituation unverheirateter Mütter und Väter bei der Betreuung ihrer Kinder aus einer früheren Lebensgemeinschaft an diejenige Geschiedener verlangt habe, betreffe dies lediglich die Frage der Ausgestaltung der jeweiligen Unterhaltsansprüche. Eine steuerrechtliche Folgerung ergebe sich hieraus gerade nicht, betont der BFH.

Bundesfinanzhof, Beschluss vom 09.06.2022, X B 15/21

# Medien & Telekommunikation

## Deutsche Vorratsdatenspeicherung ist EU-rechtswidrig

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat entsprechend seiner bisherigen Linie entschieden, dass die deutsche Regelung zur Vorratsdatenspeicherung nicht mit EU-Recht vereinbar ist. So stehe das EU-Recht einer allgemeinen und unterschiedslosen Vorratsspeicherung von Verkehrs- und Standortdaten entgegen, es sei denn, es liege eine ernste Bedrohung für die nationale Sicherheit vor. Zur Bekämpfung schwerer Kriminalität könnten die Mitgliedstaaten jedoch unter strikter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit insbesondere eine gezielte Vorratsspeicherung und/oder umgehende Sicherung solcher Daten sowie eine allgemeine und unterschiedslose Speicherung von IP-Adressen vorsehen.

SpaceNet und Telekom Deutschland erbringen in Deutschland öffentlich zugängliche Internetzugangsdienste; Telekom Deutschland erbringt zudem öffentlich zugängliche Telefondienste. Beide fochten vor den deutschen Gerichten die ihnen durch das deutsche Telekommunikationsgesetz (TKG) auferlegte Pflicht an, ab dem 01.07.2017 Verkehrs- und Standortdaten betreffend die Telekommunikation ihrer Kunden auf Vorrat zu speichern.

Das TKG verpflichtet die Betreiber öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste - insbesondere zur Verfolgung schwerer Straftaten oder zur Abwehr einer konkreten Gefahr für die nationale Sicherheit - zu einer allgemeinen und unterschiedslosen Vorratsspeicherung eines Großteils der Verkehrs- und Standortdaten der Endnutzer dieser Dienste für eine Dauer von mehreren Wochen.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) möchte wissen, ob das EU-Recht solchen nationalen Rechtsvorschriften entgegensteht. Seine Zweifel beruhen insbesondere darauf, dass die nach dem TKG vorgesehene Speicherpflicht weniger Daten und eine kürzere Speicherungsfrist (vier beziehungsweise zehn Wochen) betrifft, als sie die nationalen Regelungen vorsahen, um die es in den Rechtssachen ging, in denen die vorangegangenen Urteile ergangen sind. Diese Besonderheiten verringern nach Ansicht des BVerwG die Möglichkeit, dass aus den gespeicherten Daten sehr genaue Schlüsse auf das Privatleben der Personen, deren Daten auf Vorrat gespeichert worden seien, gezogen werden. Außerdem gewährleiste das TKG, dass die auf Vorrat gespeicherten Daten wirksam vor den Risiken eines Missbrauchs und eines unberechtigten Zugangs geschützt seien.

Mit seinem Urteil bestätigt der EuGH seine bisherige Rechtsprechung. Aus der Vorlageentscheidung gehe hervor, dass die durch dieses Gesetz begründete Pflicht zur Vorratsspeicherung insbesondere die Daten betrifft, die erforderlich sind, um die Quelle und den Adressaten einer Nachricht, Datum und Uhrzeit von Beginn und Ende der Verbindung oder, im Fall der Übermittlung von Kurz-, Multimedia- oder ähnlichen Nachrichten, die Zeitpunkte der Versendung und des Empfangs der Nachricht sowie, im Fall der mobilen Nutzung, die Bezeichnung der Funkzellen, die vom Anrufer und vom Angerufenen bei Beginn der Verbindung genutzt wurden, zu identifizieren. Im Rahmen der Bereitstellung von Internetzugangsdiensten beziehe sich die Pflicht zur Vorratsspeicherung unter anderem auf die dem Teilnehmer zugewiesene IP-Adresse, Datum und Uhrzeit von Beginn und Ende der Internetnutzung unter der zugewiesenen IP-Adresse und, im Fall der mobilen Nutzung, die Bezeichnung der bei Beginn der Internetverbindung genutzten Funkzelle. Die Daten, aus denen sich die geografische Lage und die Hauptstrahlrichtungen der die jeweilige Funkzelle versorgenden Funkantennen ergeben, würden ebenfalls gespeichert. Zwar würden die Daten betreffend E-Mail-Dienste nicht von der in der im TKG vorgesehenen Pflicht zur Vorratsspeicherung erfasst. Jedoch stellten sie auch nur einen Bruchteil der in Rede stehenden Daten dar. Außerdem würden unter anderem Daten von Nutzern gespeichert, die dem Berufsgeheimnis unterliegen, wie beispielsweise Rechtsanwälte, Ärzte und Journalisten.

Die im TKG vorgesehene Pflicht zur Vorratsspeicherung erstreckte sich somit auf einen umfangreichen Satz von Verkehrs- und Standortdaten, der im Wesentlichen den Datensätzen entspricht, die zur ursprünglichen Rechtsprechung des EuGH geführt haben. Ein solcher Satz von Verkehrs- und Standortdaten, die zehn beziehungsweise vier Wochen lang gespeichert werden, könne aber sehr genaue Schlüsse auf das Privatleben der Personen, deren Daten gespeichert wurden - etwa auf Gewohnheiten des täglichen Lebens, ständige oder vorübergehende Aufenthaltsorte, tägliche oder in anderem Rhythmus erfolgende Ortsveränderungen, ausgeübte Tätigkeiten, soziale Beziehungen dieser Personen und das soziale Umfeld, in dem sie verkehren -, und insbesondere die Erstellung eines Profils dieser Personen ermöglichen.



In Bezug auf die im TKG vorgesehenen Garantien, die die gespeicherten Daten gegen Missbrauchsrisiken und vor jedem unberechtigten Zugang schützen sollen, weist der EuGH darauf hin, dass die Vorratsspeicherung dieser Daten und der Zugang zu ihnen unterschiedliche Eingriffe in Grundrechte der Betroffenen darstellen, die eine gesonderte Rechtfertigung erfordern. Daraus folge, dass nationale Rechtsvorschriften, die die vollständige Einhaltung der Voraussetzungen gewährleisten, die sich im Bereich des Zugangs zu auf Vorrat gespeicherten Daten aus der Rechtsprechung ergeben, naturgemäß den schwerwiegenden Eingriff in die Rechte der Betroffenen, der sich aus der allgemeinen Vorratsspeicherung dieser Daten ergeben würde, weder beschränken noch beseitigen können.

Gerichtshof der Europäischen Union, Urteil vom 20.09.2022, C-793/19 und C-794/19

### **Mobilfunktarif Alditalk: Werbung für Prepaid-Tarif ist irreführend**

Die Medion AG darf für den Prepaid-Basistarif der Marke Alditalk nicht mehr damit werben, dass kein Mindestumsatz erforderlich sei. Das hat das Landgericht (LG) Essen in einem noch nicht rechtskräftigen Urteil auf die Klage des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) entschieden. Der Verband hatte kritisiert, die Werbeaussage treffe nicht zu und sei daher irreführend.

Die Medion AG werbe im Internet für den "Basis-Prepaid-Tarif" von Alditalk mit der Behauptung "Kein Mindestumsatz", so der vzbv. Dieser Tarif sei dadurch gekennzeichnet, dass nach Aktivierung der SIM-Karte das Startguthaben zunächst nur innerhalb eines Aktivitätszeitfensters von zwölf Monaten genutzt werden kann. Nach Ablauf des Zeitfensters seien Verbraucher noch zwei Monate auf dem Handy erreichbar. Danach werde ihre SIM-Karte deaktiviert. Um weiter telefonieren zu können und erreichbar zu bleiben, müssten sie ihr Aktivitätszeitfenster verlängern, indem sie immer wieder neues Guthaben aufladen. Zahlen sie zum Beispiel den Mindestaufladebetrag von fünf Euro, verlängere sich das Zeitfenster um vier Monate. Danach sei eine erneute Aufladung nötig.

Ist das maximale Guthaben von 200 Euro erreicht, seien Kunden gezwungen, mindestens fünf Euro ihres Guthabens "abzutelefonieren". Sonst sei keine neue Aufladung und damit auch keine Verlängerung des Aktivitätszeitfensters mehr möglich.

Das LG Essen schloss sich nach Angaben des vzbv dessen Auffassung an, dass die Behauptung "Kein Mindestumsatz" für Verbraucher irreführend ist. Die Werbeaussage suggeriere, Verbraucher müssten nach dem Erwerb des Starter-Sets keine weiteren Zahlungen erbringen, um dauerhaft über ihr Handy erreichbar zu sein. Das treffe nicht zu. Verbraucher müssten zum einen verbrauchsunabhängig auf ihr "Konto" einzahlen, um die SIM-Karte weiter nutzen zu können und die vertragliche Gegenleistung zu erhalten. Bei Erreichen des maximalen Guthabens seien sie zudem gezwungen, Guthaben zu verbrauchen, um das Aktivitätszeitfenster verlängern zu können. Damit liege aber ein Mindestumsatz vor.

Verbraucherzentrale Bundesverband, PM vom 30.08.2022 zu Landgericht Essen, Urteil vom 30.05.2022, 1 O 314/21, nicht rechtskräftig

# Staat & Verwaltung

## Bäume an Straßen und Plätzen: Folgen eines Astabbruchs grundsätzlich allgemeines Lebensrisiko

Rechtzeitig vor Beginn des Herbstes, der oft vermehrt Starkregen und auch Stürme mit sich bringt, hatte sich das Landgericht (LG) Frankenthal mit den Folgen eines Astabbruchs an einem Japanischen Schnurbaum in Ludwigshafen zu befassen: An einem Regentag löste sich von dem am Straßenrand gepflanzten hohen Baum ein Ast und beschädigte das darunter geparkte Fahrzeug der Klägerin. Die gegen die Stadt Ludwigshafen gerichtete Schadenersatzklage hat das LG abgewiesen. Es lasse sich nicht feststellen, dass die Stadt ihre Verkehrssicherungspflicht in Bezug auf den Stadtbaum verletzt habe.

Die Richterin macht in ihrem Urteil klar, dass jeder Baum an einer Straße oder an einem öffentlichen Parkplatz eine mögliche öffentliche Gefahr darstellen könne. Denn auch völlig gesunde Bäume könnten durch starke Wind- oder Regeneinflüsse entwurzelt werden oder Teile von ihnen könnten abbrechen. Auch sei die Erkrankung oder Vermorschung eines Baums von außen nicht immer erkennbar. Daraus folge aber nicht, dass alle Bäume in der Nähe von Straßen und öffentlichen Plätzen entfernt werden oder besonders gründlich untersucht werden müssten. Es sei vielmehr unmöglich, den Verkehr völlig risikolos zu gestalten. Gewisse Gefahren, die nicht durch menschliches Handeln entstehen, sondern auf der Natur selbst beruhen, müssten als unvermeidlich hingenommen werden. Die Rechtsprechung verlange daher nur eine regelmäßige - in der Regel jährliche - Beobachtung der Bäume im Verkehrsraum auf trockenes Laub, dürre Äste, Beschädigungen oder Frontrisse. Bei besonders alten Bäumen oder bestimmten Anzeichen für Gefahren sei jedoch mit erhöhter Gründlichkeit vorzugehen.

Laut Urteil war die Stadt im vorliegenden Fall ihrer Verkehrssicherungspflicht nachgekommen. Die Beweisaufnahme habe ergeben, dass eine bei der Stadt beschäftigte Baumkontrolleurin wenige Wochen vor dem fraglichen Astabbruch den Japanischen Schnurbaum inspiziert habe. Dabei festgestelltes Totholz sei durch eine Baumpflege kurze Zeit später entfernt worden. Weitere Maßnahmen sah das LG als nicht notwendig an, zumal der Baum im Baumkataster der Stadt Ludwigshafen in der "Vitalitätsstufe 1", der höchsten Gesundheitsstufe, geführt werde.

Das Urteil ist rechtskräftig.

LG Frankenthal (Pfalz), Urteil vom 10.03.2022, 3 O 307/21, rechtskräftig

## Lebensmittelbehörden grundsätzlich zu Herausgabe von Berichten über lebensmittelrechtliche Kontrollen verpflichtet

Die (schleswig-holsteinischen) Lebensmittelbehörden müssen Verbrauchern auf Antrag grundsätzlich die Kontrollberichte über erfolgte Kontrollen in Restaurants und anderen Lebensmittelbetrieben herausgeben. Dies gilt auch bei einer Antragstellung über die Internetplattform "Topf Secret" und einer etwaigen Veröffentlichungsabsicht, wie das Verwaltungsgericht (VG) Schleswig entschieden hat.

Dem Verfahren lag die Klage eines Mitarbeiters des Vereins "Foodwatch" gegen den Kreis Ostholstein zugrunde, der via "Topf Secret" eine Auskunft über die letzten lebensmittelrechtlichen Kontrollen und die dortigen Feststellungen eines Hotelrestaurants an der Ostseeküste verlangte.

Das VG kam im Ergebnis dazu, dass die Lebensmittelbehörden diese Informationen grundsätzlich zu gewähren haben - unabhängig davon, ob tatsächlich Verstöße gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften festgestellt wurden. Die Möglichkeit eines Verstoßes reiche aus. Der Auskunftsanspruch sei auch dann nicht ausgeschlossen, wenn die Kontrollberichte in einem zweiten Schritt möglicherweise über das Internet veröffentlicht würden. Die Veröffentlichung von Informationen über "Topf Secret" sei nicht mit der amtlichen Veröffentlichung lebensmittelrechtlicher Beanstandungen durch die Behörden zum Zwecke der Gefahrenabwehr vergleichbar.

Eine direkte Verpflichtung des Kreises zur Herausgabe der Protokolle der Lebensmittelkontrollen war laut VG (noch) nicht möglich. Der Kreis müsse eine bislang unterbliebene Anhörung des betroffenen Hotelunternehmens noch nachholen.

Der Kläger kann gegen das Urteil die Zulassung der Berufung beantragen.

Verwaltungsgericht Schleswig, Urteil vom 13.07.2022, 10 A 15/22



### Zivil- und Handelssachen: Gesetzesentwurf zu Anerkennung ausländischer Entscheidungen

Der Rechtsausschuss hat den Entwurf der Bundesregierung eines "Gesetzes zur Durchführung des Haager Übereinkommens vom 02.07.2019 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zur Änderung der Zivilprozessordnung" (BT-Drs. 20/2164) in geänderter Fassung angenommen. Über den ursprünglichen Regierungsentwurf hinaus sind nunmehr auch Änderungen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), dem Wohnungseigentumsgesetz und dem Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens vorgesehen. Der geänderte Entwurf wurde mit Stimmen der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP, CDU/CSU und AfD bei Enthaltung von Die Linke angenommen. Die abschließende Beratung im Bundestag ist am 22.09.2022 ohne Debatte vorgesehen.

Das Übereinkommen regelt den Angaben zufolge die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen aus weiteren Vertragsstaaten außerhalb der Europäischen Union. Es erhöhe die Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit in grenzüberschreitenden Rechtsstreitigkeiten, indem es die Voraussetzungen der Anerkennung und Vollstreckung und ihre Grenzen in Gestalt einheitlich geregelter Anerkennungshindernisse festlegt. Zur Durchführung des Übereinkommens sollen in erster Linie Vorschriften des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes genutzt werden. Denn dieses Gesetz enthalte bereits Durch- und Ausführungsvorschriften für vergleichbare Rechtsinstrumente. Daneben sieht der Entwurf maßvolle Änderungen des autonomen Vollstreckbarerklärungsverfahrens für ausländische Urteile in § 722 Zivilprozessordnung vor.

Im BGB werde auf Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen eine in einem früheren Gesetzgebungsverfahren vergessene Folgeänderung nachgeholt und eine Klarstellung eingefügt. Im Wohnungseigentumsgesetz soll die Frist zur Anwendbarkeit der Regelung zum zertifizierten Verwalter um ein Jahr bis zum 01.12.2023 verlängert werden. Die Union hatte sich im Ausschuss gegen diese Änderung positioniert. Im Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens sind laut Antrag Änderungen in Folge der Verschiebung des Inkrafttretens einer Regelung zur Vereidigung von Gerichtsdolmetschern im Gerichtsverfassungsgesetz vorgesehen.

Deutscher Bundestag, PM vom 21.09.2022

### Amtliche Verkündung von Gesetzen

Die Amtliche Verkündung von Gesetzen auf Bundesebene soll künftig elektronisch erfolgen. Dies teilt der Bundestag mit.

Bisher erfolgt die Verkündung von Bundesgesetzen sowie einem Teil der Rechtsverordnungen im gedruckten Bundesgesetzblatt. Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Verkündungs- und Bekanntmachungswesens (BT-Drs. 20/3068) sieht dazu vor, ein neues "Gesetz über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen und über Bekanntmachungen" (Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetz - VkBkmG) zu schaffen. Danach soll künftig das Bundesgesetzblatt Verkündungsorgan des Bundes für alle Gesetze und Rechtsverordnungen sein. Die bisher mögliche elektronische Verkündung von Rechtsverordnungen im Bundesanzeiger entfällt damit. Der Gesetzesentwurf sieht zudem zahlreiche Folgeänderungen vor.

Gegenüber der papiergebundenen Ausgabe habe die elektronische Ausgabe die Vorteile, dass der Ausgabeprozess beschleunigt, der Zugang zum Bundesgesetzblatt verbessert und Ressourcen gespart würden, begründet die Bundesregierung ihren Vorstoß. Sie verweist darauf, dass der Gesetzesentwurf von einer Verfassungsänderung abhängt, die als separater Gesetzesentwurf (BT-Drs. 20/2729) vorliegt.

Der Bundesrat schlägt in seiner Stellungnahme eine Änderung im Entwurf des VkBkmG hinsichtlich der technischen Umsetzung nachträglicher Löschungen personenbezogener Daten und der notwendigen Siegelung der konkreten pdf-Datei vor. In ihrer Gegenäußerung lehnt die Bundesregierung die vom Bundesrat vorgeschlagene Ergänzung des Entwurfstextes als nicht notwendig ab.

Deutscher Bundestag, PM vom 25.08.2022

# Bußgeld & Verkehr

## „Dooring“-Unfall: Schaden eines Rennradfahrers dem Grunde nach voll zu ersetzen

Ein Rennradfahrer erhält Schadenersatz dem Grunde nach zu 100 Prozent für einen so genannten Dooring-Unfall. Dies hat das Landgericht (LG) Köln entschieden.

Der Kläger befand sich mit seinem Rennrad auf einer Ausfahrt, als er an einem Auto vorbeifahren wollte. Der Fahrer des Wagens öffnete die Fahrertür. Der Radfahrer konnte nicht ausweichen und kollidierte mit der Tür, stürzte und zog sich schwere Verletzungen zu. Der Kläger behauptet, er könne in seinem Beruf als Unfallchirurg keine langwierigen kraftaufwendigen Operationen mehr durchführen. Für ihn sei besonders schmerzlich, dass er als Triathlet sein Schwimmtraining nicht mehr durchführen könne. Auch sein hochwertiges Rennrad habe schweren Schaden genommen.

Der Beklagte und dessen Versicherung lehnten eine Regulierung des immateriellen und materiellen Schadens über die bereits anerkannte Haftung von 75 Prozent ab. Den Radfahrer treffe ein Mitverschulden in Höhe von 25 Prozent, weil er nicht weit genug entfernt von dem geparkten Pkw vorbeigefahren sei. Er hätte wahrnehmen können, dass der Beklagte eingeparkt habe und seine Tür habe öffnen wollen.

Das LG hat den beklagten Autofahrer und dessen Versicherung über die bereits anerkannte Haftungsquote von 75 Prozent verpflichtet, dem Kläger alle materiellen und immateriellen Schäden zu ersetzen. Des Weiteren müssen die Beklagten weitere 3.500 Euro Schmerzensgeld und weitere 1.089,29 Euro Schadenersatz für die Beschädigungen an dem Rennrad zahlen.

Nach ständiger Rechtsprechung spreche der Beweis des ersten Anscheins dafür, dass der Autofahrer den Unfall verschuldet habe, weil die Kollision mit dem Fahrrad des Klägers im unmittelbaren zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit dem Öffnen der Fahrertür erfolgt sei. Gemäß § 14 Absatz 1 Straßenverkehrsordnung müsse sich der Autofahrer so verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen sei.

Ein Mitverschulden des Klägers sei demgegenüber nicht anzunehmen. Es habe nicht festgestellt werden können, dass dem Kläger der Vorwurf eines nicht ausreichenden Seitenabstandes gemacht werden könne.

Wie groß der Abstand im konkreten Fall zu sein habe, sei eine Frage des Einzelfalles. Dabei komme es auf die Verkehrslage, die Geschwindigkeit und die bauliche Situation, insbesondere die Breite der Straße sowie die Art der beteiligten Fahrzeuge an. Auf einer breiteren Straße sei ein größerer Abstand zu wahren. Der Seitenabstand solle in der Regel so bemessen sein, dass ein geringfügiges Öffnen einer Fahrertür noch möglich sei. 34 Zentimeter reichten hierfür nicht aus. 50 Zentimeter könnten schon genügen.

Der Unfallort liege auf der gut ausgebauten Straße mit einer Breite von 5,70 Meter und einem Fahrstreifen je Fahrtrichtung. Beidseitig der Straße seien Parkstreifen angeordnet. Es habe hohes Verkehrsaufkommen geherrscht. Aufgrund der eigenen Angaben des Klägers sei davon auszugehen, dass er mit seinem Rad über 30 km/h schnell gefahren sei, die an der Unfallstelle zulässige Höchstgeschwindigkeit aber nicht überschritten habe.

Das Gericht ging dabei davon aus, dass der Autofahrer den Einparkvorgang erst kurz zuvor abgeschlossen habe und die Fahrertür zunächst nur einen Spalt weit geöffnet gewesen sei. Der Rennradfahrer habe auch nicht einen so großen Seitenabstand zum Fahrzeug einhalten müssen, dass er selbst bei einer vollständigen Öffnung der Fahrertür nicht mit dieser kollidiert wäre.

Dem Rennradfahrer könne auch kein Vorwurf daraus gemacht werden, dass er mit seinem Rennrad deutlich schneller gefahren sei als der durchschnittliche Radfahrer. Mit einer so groben Unachtsamkeit des Autofahrers habe der Kläger nicht rechnen müssen. Dem Kläger stehe für die erlittenen Verletzungen ein Schmerzensgeld in Höhe von insgesamt 7.500 Euro zu, auf das die Beklagten bereits 4.000 Euro gezahlt hätten. Zweifel daran, dass die Verletzungen unfallbedingt seien, hätten die Beklagten nicht plausibel dargelegt. Auch im Hinblick auf den Schaden am Rennrad seien die vom Kläger benannten Sachschäden nachvollziehbar.

Allerdings sei dem Kläger ein Abzug im Rahmen Vorteilsausgleichs in Höhe von 50 Prozent anzurechnen, da das Rennrad bereits ein Jahr alt gewesen sei.

Landgericht Köln, Entscheidung vom 02.08.2022, 5 O 372/20, nicht rechtskräftig



### Kollision mit Blumenkübel: Stadt haftet nicht

Eine Stadt muss keinen Schadenersatz leisten, wenn ein Autofahrer bei Dunkelheit mit einem zur Verkehrsberuhigung in einer Spielstraße aufgestellten Blumenkübel kollidiert. Dies hat das Landgericht (LG) Koblenz entschieden.

Im November 2020 besuchte der Kläger seine Tochter, die in einer Spielstraße der Stadt M. wohnt. Zur Verkehrsberuhigung hatte die Stadt dort zwei anthrazitfarbene Blumenkübel aufgestellt. Eine besondere Markierung oder Kennzeichnung wiesen die Pflanztröge nicht auf.

Als der Kläger abends gegen 18.00 Uhr in die Straße einbog, übersah er den in Fahrtrichtung rechts aufgestellten Blumenkübel und kollidierte mit ihm. An seinem Auto entstand ein Schaden in Höhe von rund 1.300 Euro.

Er verlangt von der Stadt den Ersatz des Schadens. An jenem Abend sei es dunkel, regnerisch und neblig gewesen. Die Blumenkübel seien von der Stadt nicht ausreichend gekennzeichnet worden, sodass er sie trotz äußerst langsamer Fahrweise nicht habe erkennen können. Die beklagte Stadt habe auch nichts unternommen, nachdem es in der Vergangenheit schon mehrfach zu Unfällen gekommen sei. Der Kläger meint daher, nicht er, sondern die Beklagte sei für den Schaden verantwortlich.

Die Stadt verweigerte die Zahlung. Sie vertrat im Gerichtsverfahren die Auffassung, der Kläger müsse für die Folgen seiner eigenen Unachtsamkeit selbst aufkommen.

Das Gericht hat die Klage abgewiesen. Zwar habe der Stadt die Sicherung des Verkehrs in der Straße oblegen. Die Begrenzung einer Verkehrsberuhigten Straße durch Blumenkübel sei aber zulässig. Der Kläger, so das LG Koblenz weiter, sei in jedem Fall ganz überwiegend selbst an dem Unfall schuld. Ihm sei nämlich von früheren Besuchen bei seiner Tochter bekannt gewesen, dass in der Straße Blumenkübel aufgestellt waren. Bei Dunkelheit habe er nur so schnell fahren dürfen, dass er innerhalb der überschaubaren Strecke hätte anhalten können. Außerdem habe er in dem Verkehrsberuhigten Bereich ohnehin nur Schritttempo fahren dürfen. Einen Fahrer, der bei Dunkelheit auf ein unbeleuchtetes unbewegtes Hindernis auffahre, treffe regelmäßig ein Verschulden.

Unter diesen Umständen sei dem Kläger ein derart schwerwiegender Verkehrsverstoß unterlaufen, dass es auf die Frage, ob die Blumenkübel ausreichend gekennzeichnet waren, nicht mehr ankomme.

Landgericht Koblenz, Urteil vom 05.08.2022, 5 O 187/21, nicht rechtskräftig

### Fahrzeughalter muss Standgebühren nach Abschleppen nicht unbegrenzt zahlen

Ein Fahrzeughalter, der unberechtigt im privaten Innenhof eines Gebäudekomplexes geparkt hat, muss zwar für die Kosten des Abschleppens aufkommen und auch für die Standgebühren auf dem Gelände des Abschleppunternehmens, allerdings nicht unbegrenzt. Dies stellt das Oberlandesgericht (OLG) Dresden klar.

Im konkreten Fall hatte der Fahrzeughalter vier Tage nach dem Abschleppen sein Auto von der Firma herausverlangt. Diese verweigerte die Herausgabe, solange die Abschleppkosten von rund 270 Euro und Standgebühren von 15 Euro täglich nicht bezahlt würden. Der Streit zog sich hin und endete vor Gericht. Zum Zeitpunkt der Verhandlung vor dem Landgericht (LG) stand der Volvo schon seit 329 Tagen auf dem Gelände der Abschleppfirma - bei 15 Euro am Tag waren das fast 5.000 Euro.

Das LG hat das Unternehmen zur Herausgabe des Pkw verurteilt, allerdings nur gegen Zahlung sämtlicher Kosten, insgesamt rund 5.200 Euro. Das OLG hat diese Entscheidung nun in weiten Teilen aufgehoben. Es sei richtig, dass der Halter für das Abschleppen bezahlen müsse, schließlich habe er dafür durch sein Falschparken die Ursache gesetzt. Auch die Unterbringung auf dem Gelände der Abschleppfirma müsse er bezahlen - dies allerdings nur so lange, bis er unmissverständlich klargestellt habe, dass er sein Fahrzeug heraushaben wollte. Dass das Unternehmen den Pkw auch weiterhin einbehalten habe, sei zwar zulässig, um die Bezahlung der Abschleppkosten sicherzustellen; Standgebühren verdienen könne die Abschleppfirma damit aber nicht mehr.

Oberlandesgericht Dresden, Urteil vom 15.09.2022, 8 U 328/22, nicht rechtskräftig

# Verbraucher, Versicherung & Haftung

## Club ohne Strandzugang, Pool, Wellness, Tennis oder Bistro: Minderung des Reisepreises berechtigt

Wenn ein Club - coronabedingt - immer mehr seiner Einrichtungen schließt, rechtfertigt dies eine Minderung des Reisepreises. Dies hat das Landgericht (LG) Frankfurt am Main in einem Fall entschieden, in dem ein Club auf Fuerteventura aufgrund behördlicher Anordnungen erst den Strandzugang gesperrt und sodann den Wellnessbereich, die Poolanlage, die Tennisplätze und das Bistro geschlossen hatte.

Der Kläger buchte für seine Ehefrau und sich Anfang März 2020 eine Reise in einen Club der Beklagten nach Fuerteventura inklusive Flug ab Stuttgart für die Zeit vom 14.03.2020 bis 28.03.2020 zu einem Preis von insgesamt 3.600 Euro. Das Ehepaar trat die Reise an. Wegen der Coronapandemie wurden behördliche Anordnungen erlassen, aufgrund derer ab dem zweiten Reisetag der Strandzugang geschlossen wurde, tags darauf der Wellnessbereich, danach die Poolanlage und schließlich auch die Tennisplätze und das clubeigene Bistro.

Das Hotelmanagement ging außerdem ab dem 16.03.2020 dazu über, die Anlage zu renovieren. Durch den Einsatz von Schlagbohrern und Brennern sowie den Auf- und Abbau von Gerüsten kam es zwischen 8.00 und 17.00 Uhr zu erheblichem Baulärm. Vor dem Bungalow des Klägers und seiner Frau wurde zudem ein Materialumschlagplatz angelegt, von dem ebenfalls großer Lärm ausging.

Der Kläger rügte gegenüber der Reiseleitung vor Ort den Baulärm, das Fehlen des Meerzugangs und die Sperrung des Wellnessbereichs.

Am 20.03.2020 teilte die Beklagte dann mit, dass die Reise ab dem 21.03.2020 abgebrochen werde. Der Kläger und seine Ehefrau wurden auf einem Flug nach Frankfurt anstelle nach Stuttgart zurück nach Deutschland gebracht und zwar in der Economy-Class und nicht in der ursprünglich gebuchten Premium Economy-Class.

Der Kläger hat aufgrund von Reisemängeln eine Minderung des Reisepreises verlangt und zwar umgerechnet auf die betroffenen Tage je 20 Prozent des Tagespreises für den gesperrten Meerzugang und die Schließung des Wellnessbereichs, für die Poolsperre und die geschlossenen Tennisplätze je zehn Prozent, für den Lärm und die geschlossene Snackbar je fünf Prozent, weiter zehn Prozent für die Herabstufung in die Economy-Class sowie fünf Prozent für die Beförderung nach Frankfurt statt nach Stuttgart. Ab dem 21.03.2020 hat er den Reisepreis für die nicht erfolgten Reisetage vollständig zurückverlangt. Die Beklagte bot ihm Gutscheine an. Der Kläger lehnte ab.

Das LG Frankfurt am Main hat die Klageforderung überwiegend bejaht. Die Schließungen und Einschränkungen im Club der Beklagten stellten Reisemängel dar und berechtigten zur Minderung in geltend gemachter Höhe. Die Einschränkungen aufgrund der Pandemie seien nicht dem so genannten allgemeinen Lebensrisiko des Reisenden zuzuordnen, sondern beträfen das unmittelbare Leistungssoll des Reiseveranstalters. Wenn der Veranstalter bestimmte Nutzungsmöglichkeiten verspreche, trage auch er die Gefahr des Gelingens der Pauschalreise - nicht aber der Reisende. Für die verlorenen Urlaubstage nach Abbruch der Reise schulde die Beklagte außerdem vollen Ersatz.

Mangels Abhilfemöglichkeiten sei es auch unerheblich, ob der Kläger neben dem Baulärm auch alle coronabedingten Einschränkungen vor Ort gerügt habe. Denn der Veranstalter hätte ohnehin nicht abhelfen können. Anders sei es in Bezug auf das "Downgrade" auf dem Rückflug in die Economy-Class: Hier habe der Kläger nicht dargetan, dass die Beklagte ein Umsetzen oder eine Umbuchung tatsächlich abgelehnt habe, sodass dafür keine Minderung verlangt werden könne.

Landgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 14.04.2022, 2-24 S 119/21, rechtskräftig



### Anschlussflug verpasst: Auf Rollstuhl angewiesene Person hat Anspruch auf Kosten für Ersatzticket

Eine Fluggesellschaft ist verpflichtet, eine Person mit eingeschränkter Mobilität beim Aus- und Einsteigen zu unterstützen. Dies gilt nach einem Urteil des Landgerichts (LG) Frankfurt am Main auch dann, wenn kein Rollstuhlbegleitservice gebucht wurde. Verpasst die Person wegen der mangelnden Unterstützung beim Deboarding ihren Anschlussflug, habe sie Anspruch auf Ersatz der für ein Ersatzticket angefallenen Kosten.

Die klagenden Eheleute bei einem Vermittler im Internet einen Flug von Frankfurt am Main nach St. Petersburg mit Zwischenstopp in Budapest gebucht. Die Umsteigezeit in Budapest betrug planmäßig 45 Minuten. Der Kläger ist auf einen Rollstuhl angewiesen. In Budapest durfte er erst nach allen anderen Passagieren aussteigen. Die Eheleute verpassten ihren Anschlussflug und mussten für 227,27 Euro pro Person ein Ticket für einen Weiterflug nach St. Petersburg erwerben. Sie verlangten von der Fluggesellschaft unter anderem Ersatz dieser Kosten.

Das LG Frankfurt am Main entschied, dass den Klägern eine Erstattung der Kosten für die Anflusstickets von Budapest nach St. Peterburg zu stehe. Zwar sei kein Rollstuhlbegleitservice gebucht worden. Ungeachtet dessen wäre die beklagte Fluggesellschaft aber verpflichtet gewesen, den Kläger zu unterstützen. Denn nach der Flugastrecheverordnung müsse ein Luftfahrtunternehmen einer Person mit eingeschränkter Mobilität und deren Begleitpersonen - wie beispielsweise auch Kindern - Vorrang bei der Beförderung einräumen.

Das betreffe, so die Richter, nicht nur das Boarding, sondern auch den Ausstieg, also das Deboarding. Wenn der betreffende Fluggast ein besonderes Interesse daran habe, müsse das Luftfahrtunternehmen ihn privilegiert aussteigen lassen. Im konkreten Fall habe die beklagte Fluggesellschaft jedenfalls beim Einstieg des Klägers erkannt, dass er auf einen Rollstuhl angewiesen sei. Außerdem habe die im Prozess als Zeugin vernommene Flugbegleiterin bestätigt, dass der Kläger vergeblich um einen vorrangigen Ausstieg in Budapest gebeten habe.

Die klagenden Eheleute treffe auch kein Mitverschulden, weil sie ihre Umsteigezeit zu knapp bemessen hätten. Auch wenn sie langsamer seien als andere Passagiere, hätten sie nicht vorhersehen müssen, dass eine Umsteigezeit von 45 Minuten für sie zu kurz sei.

Landgericht Frankfurt am Main, Entscheidung vom 23.06.2022, 2-24 S 173/21, rechtskräftig

### Kein Training - keine Beiträge: SuperFit Sportstudios erkennen an

Das Kammergericht (KG) hat auf eine Musterfeststellungsklage des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) entschieden, dass die SuperFit Sportstudios während ihrer Schließung in der Corona-Pandemie nicht weiterhin Mitgliedsbeiträge erheben durften. Zuvor hatte die Studio-Kette dies vor dem KG anerkannt.

"Kein Training - keine Beiträge". Diese Auffassung teile auch das Gericht, wie es im Vorfeld deutlich gemacht hatte, sagt Sebastian Reiling, Referent im Team Musterfeststellungsklagen des vzbv. Die Musterfeststellungsklage mit fast 1.200 Anmeldungen habe Wirkung gezeigt. "Das bedeutet bares Geld für betroffene Verbraucher:innen", so Reiling. Das Gericht habe außerdem geurteilt, dass das Fitnessstudio nicht einfach Verträge verlängern durfte, indem es die Dauer der Schließzeiten an die Vertragslaufzeit anhängt.

Da die Fitnesskette ihre Studios in Berlin und Potsdam hat, habe der vzbv die Musterfeststellungsklage mit Unterstützung der Verbraucherzentrale Berlin eingereicht. "An uns haben sich sehr viele Verbraucher:innen gewandt, die von SuperFit Sportstudios bedrängt wurden, für die Monate zu zahlen, in denen sie die Studios nicht nutzen konnten. Betroffene, die an der Musterfeststellungsklage teilgenommen haben, kommen nun zu ihrem Recht und können ihre Ansprüche durchsetzen. Sie sollten auch eventuell gezahlte Mahnkosten und Inkassokosten zurückverlangen", sagt Josephine Frindte, Juristin bei der Verbraucherzentrale Berlin.

Die Ergebnisse des Verfahrens gelten laut vzbv grundsätzlich nur für Mitglieder der SuperFit Sportstudios, die sich wirksam im Register beim Bundesamt für Justiz angemeldet haben. Allerdings fordere der vzbv die SuperFit Sportstudios dazu auf, alle Betroffenen zu entschädigen.

Verbraucherzentrale Bundesverband, PM vom 29.08.2022

# Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

## Elektronisches Rechnungssystem sollte grenzüberschreitend interoperabel sein

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) hat mit Blick auf die geplante Einführung eines E-Rechnungssystems Handlungsempfehlungen an das Bundesfinanzministerium adressiert. Er spricht sich für einen grenzüberschreitend interoperablen Standard aus und regt hierzulande ein dezentrales Meldesystem nach französischem Vorbild an.

Laut DStV laufen die Planungen zur Einführung eines elektronischen Rechnungssystems: Zum einen tüftelt die EU-Kommission an ihren Plänen zur elektronischen Rechnung (E-Rechnung), um Mehrwertsteuerlücken zu schließen. Einen Legislativvorschlag habe sie für Herbst 2022 angekündigt. Zum anderen wollen die Regierungsparteien hierzulande laut DStV ein bundesweit einheitliches Meldesystem zur Erstellung, Prüfung und Weiterleitung von Rechnungen einführen.

Der DStV befürwortet im Grundsatz die Einführung gemeinsamer Meldepflichten innerhalb der EU. Allerdings müssten in einem solchen System zum Beispiel die unterschiedlichen Verwaltungsstrukturen der Mitgliedstaaten, die Unterschiede der Finanzverwaltung und der steuerrechtlichen Verfahren berücksichtigt werden.

Frankreich und Italien seien die großen Länder in Europa, die ein digitales E-Rechnungssystem gerade umsetzen beziehungsweise umgesetzt hätten - jeweils mit eigenem Strukturmodell.

Auch in einem grenzüberschreitenden Meldesystem sollten die Mitgliedstaaten Landesspezifika berücksichtigen dürfen, so der DStV. Gerade in Deutschland sei hier an die besondere Stellung des steuerberatenden Berufsstands zu denken.

Wichtig sei jedoch, dass am Ende ein gemeinsam genau definierter Datensatz erstellt werden kann, der in einem einheitlichen Datenformat grenzüberschreitend ausgetauscht werden kann. Es komme mithin auf die Interoperabilität der Transaktionsdaten in einem europäischen System an.

Das französische Modell könnte als Grundlage für ein E-Rechnungssystem in Deutschland dienen, schlägt der Steuerberaterverband vor. Dieses sehe die Übermittlung der E-Rechnungen zur Validierung an zertifizierte Verifizierungsplattformen vor. Diese zertifizierten Dritten extrahierten die Rechnungsdaten, validierten die Rechnungen, stellten sie den Empfängern zu und meldeten die erforderlichen Steuerinformationen an die nationale Plattform der Steuerbehörde.

Allerdings sollte hierzulande dringend der steuerberatende Berufsstand in das E-Rechnungssystem eingebunden sein. Er dürfe nicht vom schnellen Informationsfluss abgeschnitten sein. Nur dann könne der Berater eine effiziente Beratung gewährleisten.

Gerade bei hochsensiblen Rechnungsdaten müsse beim Rückgriff auf Dritte die Datensicherheit gewährleistet bleiben, fordert der DStV. Eine moderne Plattformarchitektur und IT-Security sind daher aus Sicht des Verbandes für mögliche zertifizierte Dritte Pflicht. Ferner empfiehlt der DStV Datenlokalisierungsaufgaben, damit die Daten im Inland, mindestens aber im innereuropäischen Ausland, verbleiben.

Deutscher Steuerberaterverband e.V., PM vom 17.08.2022

## Werbe-E-Mails ohne Zustimmung stellen Eingriff in allgemeines Persönlichkeitsrecht dar

Werbe-E-Mails, die verschickt werden, ohne dass die Empfänger zugestimmt hätten, stellen einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Empfänger dar. Dies hebt das Amtsgericht (AG) München hervor und untersagt es einem Pay-TV Anbieter, im geschäftlichen Verkehr zu Werbezwecken mit dem Kläger per E-Mail Kontakt aufzunehmen, ohne dass dessen ausdrückliche Einwilligung vorliegt. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung hat das AG ein Ordnungsmittel angedroht.

Der Kläger betrieb eine E-Mail-Adresse, die er unter anderem für berufliche Zwecke nutzte. Im Dezember 2021 widersprach er der werblichen Nutzung seiner personenbezogenen Daten, indem er eine E-Mail an die Beklagte sandte. Trotzdem erhielt er im Januar 2022 erneut elektronische Post der Beklagten, mit der diese für den Abschluss eines zwölfmonatigen Abos warb.



Der Kläger forderte die Beklagte zunächst außergerichtlich zur Unterlassung auf. Nachdem keine Reaktion erfolgte, erhob er Klage. Er meint, sein Widerspruch sei wirksam. Dieser könne nach der Datenschutzgrundverordnung jederzeit und insbesondere formlos erfolgen.

Die Beklagte trug vor, dem Kläger sei auf seine Nachricht vom Dezember mitgeteilt worden, dass er ganz einfach die entsprechende Einwilligung im Kundenverwaltungssystem entziehen könne. Da der Kläger dies nicht getan habe, habe sie davon ausgehen können, dass seine Einwilligung weiterhin Bestand haben könne.

Das AG München gab der Klage vollumfänglich statt. Dem Kläger stehe gegen die Beklagte ein Unterlassungsanspruch aus §§ 823 Absatz 1, 1004 Absatz 1 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) wegen eines rechtswidrigen Eingriffs in sein allgemeines Persönlichkeitsrecht zu.

Die Verwendung elektronischer Post für Zwecke der Werbung gegen den eindeutig erklärten Willen des Klägers stelle einen Eingriff in seine geschützte Privatsphäre und damit in sein allgemeines Persönlichkeitsrecht dar, §§ 823 Absatz 1, 1004 Absatz 1 Satz 2 BGB. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schütze den Bereich privater Lebensgestaltung und gebe dem Betroffenen das Recht, im privaten Bereich in Ruhe gelassen zu werden. Hieraus folge ein Recht des Einzelnen, seine Privatsphäre freizuhalten von unerwünschter Einflussnahme anderer, und die Möglichkeit des Betroffenen, selbst darüber zu entscheiden, mit welchen Personen und gegebenenfalls in welchem Umfang er mit ihnen Kontakt haben will. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht könne deshalb vor Belästigungen schützen, die von einer unerwünschten Kontaktaufnahme ausgehen.

In der bloßen - als solche nicht ehrverletzenden - Kontaktaufnahme könne aber regelmäßig nur dann eine Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts liegen, wenn sie gegen den eindeutig erklärten Willen des Betroffenen erfolgt, weil ansonsten die Freiheit kommunikativen Verhaltens schwerwiegend beeinträchtigt wäre.

Die Beklagte stelle nicht in Abrede, dass die von ihr unstreitig nach dem Widerspruch des Klägers übersandten E-Mails Werbung enthalten. Nach dem Widerspruch des Klägers sei das Übersenden von Werbung mittels elektronischer Post gemäß § 7 Absatz 2 Nr. 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb unzulässig, weil der Beklagten der entgegenstehende Wille des Klägers dann erkennbar gewesen sei, so das AG.

Nicht nachvollziehbar sei der Einwand der Beklagten, der Kläger habe in ihrem "Kundenverwaltungssystem" darüber hinaus noch bestimmte Einstellungen selbst tätigen müssen. Der Widerspruch gegen die Zulässigkeit elektronischer Werbung sei an keine bestimmte Form gebunden; die Verwaltung ihrer Kundendaten obliege allein der Beklagten und könne nicht auf den Kunden abgewälzt werden.

Der Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers sei auch rechtswidrig. Die für den Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr werde durch das festgestellte rechtsverletzende Verhalten der Beklagten indiziert.

Der Kläger habe der werblichen Nutzung seiner Daten ausdrücklich und unmissverständlich gegenüber der Beklagten widersprochen. Der Widerspruch gelte grundsätzlich zeitlich unbeschränkt, sodass für die Annahme einer mutmaßlichen Einwilligung durch die Beklagte künftig ohne weitere hinzutretenden Umstände kein Raum mehr sei.

Amtsgericht München, Urteil vom 05.08.2022, 142 C 1633/22, nicht rechtskräftig